

## Bescheid

### I. Spruch

- 1.) Der **Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH** (FN 159286 w LG Leoben), Dr. Theodor-Körner-Straße 1, vertreten durch Rechtsanwälte Kammerlander Piaty Müller-Mezin Schoeller, Glacisstraße 27/II, 8010 Graz, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs. 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, iVm § 133 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: MÜRZZUSCHLAG, Standort Ganzstein, Frequenz 104,5 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30. November 2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ wird nunmehr durch die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, zugeordneten Übertragungskapazitäten sowie die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben und umfasst die Gemeinden des Murtals von Zeltweg bis Bruck an der Mur und die Gemeinden des Mürztals und dessen Verlängerung von Bruck an der Mur bis zum Semmering, sowie die Gemeinden der Seitentäler, soweit alle diese Gemeinden durch die betreffenden Übertragungskapazitäten versorgt werden können

- 2.) Der **Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH** (FN 159286 w LG Leoben), Dr. Theodor-Körner-Straße 1, 8600 Bruck an der Mur, vertreten durch Dr. Martin Piaty, Rechtsanwälte Kammerlander Piaty Müller-Mezin Schoeller, Glacisstraße 27/II, 8010 Graz, wird gemäß §§ 68 Abs. 1 und 78 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30. November 2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

- 3.) Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (HR B 3021 Amtsgericht Fürth/Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: MÜRZZUSCHLAG, Standort Ganzstein, Frequenz 104,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 4.) Der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark, Friedrichgasse 27, 8010 Graz, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: MÜRZZUSCHLAG, Standort Ganzstein, Frequenz 104,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG (FN 227249 s LG Leoben), vertreten durch Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Dr. Günter Secklehner, Rechtsanwälte OEG, Pyhrnstraße 1, 8940 Liezen, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: MÜRZZUSCHLAG, Standort Ganzstein, Frequenz 104,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 6.) Der Antrag des Harald Milchberger, vertreten durch Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Dr. Günter Secklehner, Rechtsanwälte OEG, Pyhrnstraße 1, 8940 Liezen, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: MÜRZZUSCHLAG, Standort Ganzstein, Frequenz 104,5 MHz“ zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wird § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 7.) Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 5. Juni 2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: MÜRZZUSCHLAG, Standort Ganzstein, Frequenz 104,5 MHz“ zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wird gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.
- 8.) Der Antrag des Harald Milchberger vom 30. Juli 2003 auf Aussetzung des Verfahrens wird gemäß § 38 AVG zurückgewiesen.
- 9.) Der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG vom 30. Juli 2003 auf Aussetzung des Verfahrens wird gemäß § 38 AVG zurückgewiesen.
- 10.) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: MÜRZZUSCHLAG, Standort Ganzstein, Frequenz 104,5 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G vom 21. März 2003, KOA 1.470/03-25, das technische Konzept des Harald Milchberger als Grundlage gedient hat.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2002, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 14. Oktober 2002, beantragte die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,8 MHz“ zur Lückenfüllung bzw. Ausbauplanung. In ihrem Antrag bezeichnete sich die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH als „Lizenzinhaber und Senderinhaber“.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 forderte die KommAustria die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH auf, den Antragsteller zu spezifizieren und Angaben darüber zu machen, ob

die beantragte Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder im Falle der Antragstellung durch den bisherigen Zulassungsinhaber zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes begehrt werde.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2002 beantragte anstelle der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Herr Harald Milchberger als Zulassungsinhaber zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ die Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,8 MHz“ zur Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes. Dieser Antrag enthielt alle erforderlichen Angaben und Unterlagen, darunter auch ein vollständiges technisches Konzept.

Die technische Prüfung des Antrages durch die KommAustria ergab, dass die Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,8 MHz“ wie beantragt technisch nur mit Schwierigkeiten realisierbar war.

Mit e-mail vom 23. Januar 2003 änderte der Antragsteller daraufhin seinen Antrag insoweit ab, als er nunmehr anstelle der Frequenz 104,8 MHz die Frequenz 104,5 MHz beantragte. Diese modifizierte Übertragungskapazität erwies sich in weiterer Folge als technisch realisierbar.

Am 31. Januar 2003 veröffentlichte die KommAustria den Antrag des Harald Milchberger auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität auf ihrer Webpage [www.rtr.at](http://www.rtr.at) sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2003 brachten die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, mit Schreiben vom 27. Februar 2003 brachte die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH einen Einspruch gemäß § 12 Abs. 5 PrR-G bei der KommAustria ein.

Die Einsprüche wurden Harald Milchberger zur Stellungnahme übermittelt. Eine solche gab er mit Schreiben vom 12. März 2003, eingelangt am 13. März 2003, an die KommAustria ab.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die KommAustria mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“ (Steiermarkausgabe), sowie auf ihrer Webpage [www.rtr.at](http://www.rtr.at) am 21. März 2003 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG – Ganzstein 104,5 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.470/03-25). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 23. Mai 2003 um 13 Uhr.

Am 14. April 2003 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ bei der KommAustria ein. Am 22. Mai 2003 brachten die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH einen Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-Mürztal“, Harald Milchberger einen Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ sowie die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ bei der KommAustria ein. Schließlich langte auch ein Antrag des Medienprojektvereins Steiermark auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ am 23. Mai 2003 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 17. April 2003 erteilte die KommAustria der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG in Verbindung mit einer Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung der Angaben des Antrages. Dieser Mängelbehebungsauftrag sowie die Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G wurden von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH fristgerecht erfüllt.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2003 übermittelte die KommAustria die Anträge der Steiermärkischen Landesregierung zur Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G. Die Steiermärkische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 23. Juni 2003 zu den übermittelten Anträgen Stellung. Diese Stellungnahme wurde den Antragstellern im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2003 durch die KommAustria zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2003 forderte die KommAustria die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf, sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Zulassungsinhaber Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung des Radiobetriebs offenzulegen sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG fristgerecht nach.

Weiters übermittelte die KommAustria die Anträge dem Rundfunkbeirat, der in seiner Sitzung vom 4. Juli 2003 zu den Anträgen Stellung nahm. Diese Stellungnahme wurde den Parteien ebenfalls im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht.

Mit Gutachtensauftrag vom 6. Juni 2003 zog die KommAustria HR DI Franz Prull, Behördenleiterstellvertreter der KommAustria sowie DI (FH) René Hofmann von der RTR-GmbH dem Verfahren bei und beauftragte sie mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der Konzepte der Antragsteller anhand der vorgelegten technischen Unterlagen. Weiters wurden die Amtssachverständigen mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an Harald Milchberger zu einer Erweiterung des ihm bereits zugeordneten Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ führen würde. Hinsichtlich der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH wurden sie mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an diese zu einer Verbesserung der Versorgung in dem ihr bereits zugeordneten Versorgungsgebiete „Bruck an der Mur/Mur-Mürztal“ führen würde bzw. ob es durch die Zuordnung der Übertragungskapazität zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes kommen würde.

Schließlich war jeweils zu klären, ob und wie weit sich durch die Zuordnung der Übertragungskapazität an Harald Milchberger oder die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH eine Doppelversorgung im betroffenen Sendegebiet ergeben könnte bzw. diese technisch vermeidbar wären.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2003 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Eventualanträge auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes in „allen noch laufenden Organisations- und/oder Vergabeverfahren“ – so auch im gegenständlichen Verfahren – bei der KommAustria ein.

Am 18. Juli 2003 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen waren.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2003, eingelangt bei der KommAustria am 31. Juli 2003, brachte die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG im wesentlichen vor, dass auf Grund der Klarheit der Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu § 8 RRG idF BGBl. I Nr. 2/1999 kein Raum für eine Prüfung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 PrR-G bei der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG bestehe. Im selben Schriftsatz brachte

die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG einen Antrag auf Ergänzung des Gutachtens der Amtssachverständigen im Punkt der Versorgungssituation im Bereich Mürzzuschlag bei der Mitbewerberin Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ein.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2003, bei der KommAustria am 31. Juli 2003 eingelangt, übersandte Harald Milchberger eine Aufstellung der Kosten für das Erstellen des technischen Konzepts und brachte ebenfalls einen – dem Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG inhaltlich gleichlautenden – Antrag auf Ergänzung des Gutachtens der Amtssachverständigen ein. Weiters beantragte Harald Milchberger in diesem Schriftsatz die Aussetzung des gegenständlichen Zulassungsverfahrens gemäß § 38 AVG bis zur Beendigung eines von der KommAustria durchzuführenden Einparteienverfahrens.

Mit weiterem – gemeinsamen – Schreiben vom 30. Juli 2003, bei der KommAustria am 1. August eingelangt, stellten Harald Milchberger und die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 28 PrR-G „im Einparteienverfahren“ – dies hinsichtlich der Frage einer Rechtsverletzung durch Übertragung bzw Erlöschen seiner Zulassung –, sowie nochmals einen Antrag auf Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens gemäß § 38 AVG.

Gleichzeitig brachten Harald Milchberger und die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG in einem Schreiben an den Behördenleiter der KommAustria die ihrer Meinung nach vorliegende Befangenheit des Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris im gegenständlichen Verfahren vor und begründeten dies mit der Benachteiligung Harald Milchbergers und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG im Vergleich zu anderen Verfahrensparteien sowie mit der Äußerung von unvertretbaren Rechtsansichten durch den Verhandlungsleiter.

Diese Schriftsätze des Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG sowie eine Stellungnahme des Verhandlungsleiters zum Vorwurf der Befangenheit wurden den übrigen Parteien zwischen 5. und 8. August 2003 zur Stellungnahme übermittelt.

Zu diesen Schriftsätzen brachte die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH mit Schreiben vom 21. August 2003, eine Stellungnahme ein, in der sie den durch Harald Milchberger und die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG gegen den Verhandlungsleiter erhobenen Vorwürfen inhaltlich entgegentrat und ihre Rechtsansicht näher ausführte, der Antrag des Harald Milchberger auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten sei abzuweisen, da dessen Zulassung bereits ex-lege erloschen sei. Diese Stellungnahme wurde allen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt.

Am 28. August 2003 langte ein weiterer Schriftsatz Harald Milchbergers und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG bei der KommAustria ein, in dem diese ihre Besorgnis über die mögliche Befangenheit des Verhandlungsleiters wiederholten und weiter ausführten. Weiters wurde eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH, welche die persönlich haftende Gesellschafterin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist, an die KommAustria übermittelt. Dieses Schreiben wurde allen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 5. September 2003 entgegnete die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH auch auf diesen Schriftsatz Harald Milchbergers und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG mit einer Stellungnahme, in der sie ihre bereits geäußerte Rechtsansicht betreffend das Erlöschen der Zulassung wiederholte und die neu erfolgte Änderung des Gesellschaftsvertrages der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH als ungeeignet bewertete, einen bestimmenden Einfluss Harald Milchbergers auf die Programmgestaltung und Programminhalte zu sichern. Diese Stellungnahme wurde allen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt.



In einer weiteren Stellungnahme vom 15. September 2003 bezeichneten Harald Milchberger und die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG die Äußerungen der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH zu ihren eingebrachten Schreiben als haltlose Unterstellungen und unsachliche Vorwürfe, die mutwillig erhoben worden seien. Dabei traten sie der von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH geäußerten Rechtsansicht zur Frage des Erlöschens der Zulassung Harald Milchbergers und zur angezeigten jüngsten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH auch inhaltlich entgegen. Auch diese Stellungnahme wurde allen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 03. November 2003 zeigte die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH Eigentumsänderungen an. Diese Eigentumsänderungen wurden den anderen Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ (Steiermarkausgabe) sowie auf ihrer Webpage [www.rtr.at](http://www.rtr.at) am 21. März 2003 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, idF BGBl. I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.470/03-25). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 23. Mai 2003, um 13 Uhr.

Der auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ gerichtete Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 5. Juni 2003 langte am 5. Juni 2003 per Fax bei der KommAustria ein.

Am 18. Juli 2003 fand bei der KommAustria eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Am selben Tag fanden auch die Verhandlungen zu den Verfahren betreffend die Übertragungskapazitäten „SCHOBERPASS 101,2 MHz“, „ÖBLARN 107,2 MHz“, und „KAPFENBERG 106,1 MHz“ statt. Da Harald Milchberger und zwei weitere Verfahrensparteien an allen diesen vier Verfahren als Parteien beteiligt sind, wurde das Vorbringen und demgemäß auch das Verhandlungsprotokoll zur mündlichen Verhandlung im Verfahren „KAPFENBERG 106,1 MHz“ den weiteren Verfahren zu Grunde gelegt. In allen vier Verhandlungen wurde allen Parteien zu allen erörterten Sachverhaltspunkten und Rechtsfragen Gelegenheit zu Stellungnahme sowie zur gegenseitigen Befragung eingeräumt. Das Vorbringen der Parteien sowie des Verhandlungsleiters wurde umfassend protokolliert. Die Verhandlungsschriften und -protokolle wurden den Parteien ordnungsgemäß zugestellt. Keine der Parteien erhob Einwendungen gegen die Niederschriften gemäß § 14 Abs. 7 AVG.

Im Laufe dieser Verhandlungen wurde die Rechtsfrage des Bestehens einer aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk bei Harald Milchberger unter Heranziehung der an die KommAustria übermittelten Unterlagen – insbesondere der Gesellschaftsverträge und der „Nutzungsvereinbarungen“ zwischen Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH erörtert. Schließlich wurde Harald Milchberger seitens des Verhandlungsleiters unter anderem aufgetragen, binnen zwei Wochen etwaige weitere Verträge, in denen die Zusammenarbeit zwischen Harald Milchberger und der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG beim Radiobetrieb geregelt wird, der KommAustria vorzulegen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden diese Vereinbarungen der KommAustria nicht vorgelegt.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlungen meldeten Harald Milchberger und die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG im Wege des gemeinsamen Rechtsvertreters Dr. Michael Bauer Bedenken hinsichtlich der Befangenheit des Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris in allen vier anhängigen Zulassungsverfahren an.

Die von Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG gegen den Verhandlungsleiter erhobenen Bedenken der Befangenheit wurden von diesem zum Anlass genommen, den Verlauf der bis dahin geführten Verfahren und sein Verhalten als Verhandlungsleiter im Hinblick auf § 7 Abs 1 AVG zu prüfen. Eine solche Überprüfung erfolgte auch durch den damaligen Behördenleiter der KommAustria Dr. Hans Peter Lehofer und dessen Stellvertreter Dipl.-Ing. Franz Prull. Jedes der Mitglieder der KommAustria kam dabei zu dem selbstständigen Ergebnis, dass eine Befangenheit des Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris zu keinem Zeitpunkt des gegenständlichen Verfahrens vorlag oder künftig zu befürchten ist. Mag. Ogris hielt das Ergebnis seiner Überprüfung schriftlich fest und übermittelte dieses umgehend an alle Verfahrensparteien.

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:*

#### **Ö3:**

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde, schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

#### **FM4:**

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 – 29 Jahre
<u>Musikformat:</u>	Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk,....
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 6.00 und 18.00 Uhr; News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 Uhr
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

#### **Regional-Radio Niederösterreich:**

<u>Zielgruppe:</u>	Niederösterreicher 35+
<u>Musikformat:</u>	Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
<u>Programm:</u>	Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

#### **Regional-Radio Steiermark:**

<u>Zielgruppe:</u>	Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30 bis 59 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Schlagerhits und Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten,

Programm: zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten  
Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service für alle Steirer und Steirerinnen

**Ö1:**

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierte Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik  
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde, ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende in Österreich niedergelassene Privatradiobetreiber mit den im folgenden angeführten Programminhalten versorgt:

**Antenne Steiermark Regionalradio GmbH – „Antenne Steiermark“ (Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Steiermark“):**

Zielgruppe: Hauptzielgruppe 14 bis 49 Jahre  
Musikformat: Adult Contemporary-Format  
Nachrichten: Nachrichten fünf Minuten vor der vollen Stunde von 6.00 bis 24.00 Uhr, morgens und nachmittags („Primetime“) auch halbstündig Lokalnachrichten aus der Steiermark  
Programm: Vollprogramm mit „Mehr Abwechslung aus den 70ern, 80ern, 90ern und den Tophits von heute“; Moderation, Verkehrsinfo, Beiträge mit starkem Regionalbezug

**Donauwelle Radio Privat Niederösterreich – „Kronehit“ (Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“):**

Zielgruppe: 20 bis 39 Jahre  
Musikformat: Adult Contemporary-Format  
Nachrichten: Stündliche regionale Berichterstattung zu den Themen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Wetter- sowie Verkehrsservice  
Programm: Vollprogramm im Adult Contemporary-Format

Größe des versorgten Gebietes:

Das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, umfasst etwa 28.500 Einwohner.

**Zu den einzelnen Antragstellern:**

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Der innerhalb der Ausschreibungsfrist gestellte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung unter Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.



Mit weiterem Antrag vom 5. Juni 2003 begehrt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in eventu die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11. Oktober 2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10. Juni 1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22. Jänner 2003. GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %; an der Starlet Media AG zu 37,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 10 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1,

Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten (Steuerberg, Friesach, Brückl, St. Michael im Lungau, Neukirchen, Schoberpass, Öblarn, Mürzzuschlag und Kapfenberg) eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Versorgungsgebieten wurde grundsätzlich nicht vorgenommen. Dies mit Ausnahme einer Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet im vorgelegten – für alle Übertragungskapazitäten gemeinsam erstellten – 5-Jahres-Finanzplan. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf knapp 250.000 Euro. Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr 13.000 Euro auf die erwarteten Werbeerlöse aus dem Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25 % liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa

Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant die Nutzung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ im Rahmen ihres überlokalen, europaweiten, Konzepts, das – nach eigenen Angaben – nicht auf Österreich beschränkt ist.

Derzeit betreibt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH außerhalb von Österreich ein Webradio, sendet ein digitales Musikprogramm im Raum Sachsen-Anhalt und ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung der Landesmedienanstalt Baden-Württemberg in Deutschland, die sie jedoch nicht zur Nutzung konkreter Übertragungskapazitäten berechtigt. Der Aufbau eines UKW-Netzes in Deutschland wird von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH nicht geplant. Vielmehr wird eine europaweite digitale Versorgung im Kurz- und Mittelwellenbereich angestrebt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ ist von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH dahin gehend präzisiert worden, dass sie diesen auch im Fall der Nichtzuteilung aller anderen gleichzeitig beantragten Übertragungskapazitäten aufrecht erhalten wolle. Weiters brachte der Geschäftsführer Michael Meister für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in den mündlichen Verhandlungen vom 18. Juli 2003 vor, ein Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ sei alleine wirtschaftlich nicht tragfähig. Wegen deren Stellung als wichtige Durchgangsverbindung in seinem Gesamtkonzept begehre die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH diese jedoch auch unabhängig von den übrigen im selben Antrag begehrten Übertragungskapazitäten. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH rechne damit, dass im Gebiet der Mur-Mürz-Furche noch weitere Übertragungskapazitäten zu finden seien.

Im Fall einer alleinigen Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde im Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ kein lokaler Content gesendet werden, wobei sich dies aber dann ändern würde, wenn die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in diesem Gebiet über ein zusammenhängendes Gebiet oder mehrere Einzelzulassungen verfüge.

Ein etwaiges Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ umfasst etwa 28.500 Einwohner.

Das Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ schließt geografisch an keiner Stelle an das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ an.

Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist technisch realisierbar. Es sieht im Vergleich zu dem in der Ausschreibung der KommAustria enthaltenen Konzept ein geringfügig abweichendes Antennendiagramm vor, das eine internationale Koordinierung notwendig machen würde, wobei aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb möglich wäre.

Medienprojektverein Steiermark

Der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark richtet sich auf Erteilung einer Zulassung unter Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein Verein mit Sitz im Inland. Mit Bescheid der KommAustria vom 26. Februar 2002, GZ 1.102/02-11, wurde dem Medienprojektverein Steiermark gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu Ausbildungszwecken in Graz auf der Frequenz 97,9 MHz für die Dauer vom 1. März 2002 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der KommAustria über das durch die Ausschreibung der KommAustria vom 28. November 2001 eingeleitete Verfahren hinsichtlich der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz (GZ 1.463/01-9), längstens jedoch bis zum 28. Februar 2003 erteilt. Aufgrund dieser Ausbildungszulassung– sowie der vorangegangenen Ausbildungszulassungen durch die Privatrundfunkbehörde – betrieb der Medienprojektverein Steiermark seit 25. September 2000 unter dem Namen „97,9 FM – Das Soundportal“ im Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz ein Ausbildungsradio.

Seit 4. Oktober 2002 ist der Medienprojektverein Steiermark auf Grund einer Entscheidung des Bundeskommunikationssenates vom 1. Oktober 2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, Inhaber einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „GRAZ 97,9 MHz“ gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 PrR-G für die Dauer von zehn Jahren. Seither verbreitet der Medienprojektverein Steiermark – über die Übertragungskapazität „GRAZ 97,9 MHz“ unter dem selben Programmnamen ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 3. Juni 2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, wurde dem Medienprojektverein Steiermark eine weitere Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Hartberg“ erteilt. Der Sendestart in diesem Versorgungsgebiet ist für Ende 2003 geplant.

Organisatorisch ist ein Vorstand eingerichtet, der sich aus dem Obmann Mag. Werner Kiegerl, Dietmar Tschmelak sowie Christina Vaterl zusammensetzt und seit 1997 hauptberuflich im Amt ist. Die Leitungsgenden werden vom Vorstand wahrgenommen. Das gesamte Team umfasst derzeit 20 Angestellte, wobei davon zwölf Personen im Rahmen von fixen Vollarstellungen und der Rest im Rahmen von geringfügigen Anstellungsverhältnissen tätig ist. Weiters besteht ein Pool von freien Mitarbeitern, die zum Großteil an den vom Medienprojektverein Steiermark angebotenen Ausbildungsreihen teilnimmt bzw. diese absolviert haben. Das Stammpersonal umfasst zwei Personen für Geschäftsführung und Marketing, eine für Programmleitung, 16 Moderatoren und Redakteure sowie eine Reinigungskraft. Mehrere Personen sind auch kontinuierlich als Referenten im Rahmen des Ausbildungsangebotes tätig.

Für das Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ ist kein eigenes Studio geplant. Der Betrieb der gegenständlichen Übertragungskapazität soll vielmehr mit der bestehenden Mannschaft aufrecht erhalten werden. Allerdings sind ein lokales Verkaufsteam sowie ein lokales Redaktionsteam für „Mürzzuschlag“ geplant, die im Fall einer Zulassungserteilung auch für das Versorgungsgebiet „Kapfenberg“ auch das Versorgungsgebiet „Kapfenberg“ mitbetreuen. Es handelt sich um etwa drei bis vier Personen. Auch sollen lokale – auf das Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ ausgerichtete – Programmanteile ausgestrahlt werden.

Das finanzielle Konzept des Medienprojektverein Steiermark ist – auf Grund der Rechtsform des Antragstellers – nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen, sondern auf Kostendeckung ausgelegt. Seit Sendebeginn konnte der Medienprojektverein Steiermark den Kapitalbedarf trotz Werbeverbots während seiner Sendezeit als Ausbildungsradio ohne Aufnahme von Fremdkapital decken. Vielmehr setzten sich die Einnahmen ursprünglich aus Subventionen des AMS für die Schaffung von Arbeitsplätzen, laufende

Ausbildungstätigkeiten und jugendkulturelle Projekte, aus Einkünften aus medienübergreifenden Maßnahmen (Internet und Events), Workshops – zuletzt auch aus Werbung – zusammen. Diese Art der Finanzierung ist weiterhin geplant.

Der Medienprojektverein Steiermark ist hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Graz“ seit dem Jahr 2003 Mitglied im RMS-Verbund (für das Versorgungsgebiet „Hartberg“ ist die Aufnahme im Herbst 2003 zu erwarten). Auch das geplante Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ soll über den RMS-Verbund vermarktet werden. Hinzu kommen Werbe- und Sponsoringeinnahmen aus eigenem Verkauf, Einnahmen aus Veranstaltungen, Workshops und Vermarktung der Homepage und diverser Services.

Insgesamt ist für ein Versorgungsgebiet „Mürzfurche“ mit Einnahmen in der Höhe von ca. € 11.120,- (ATS 153.000,-) im ersten Finanzjahr, die bis zum zehnten Finanzjahr auf ca. € 20.000,- (ATS 275.300,-) ansteigen sollen. Dabei geht der Medienprojektverein Steiermark davon aus, dass die Einnahmen die Ausgaben zu jeder Zeit übersteigen werden.

Das für das Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ geplante Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus eigenständig gestalteten Beiträgen mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe. In der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr sind jeweils 20 und 40 Minuten nach der vollen Stunde Werbeblöcke geplant.

Grundsätzlich ist die Ausstrahlung des auf Grund der Zulassung für das Versorgungsgebiet Graz ausgestrahlten – oben dargestellten – Programms vorgesehen. Dabei gestaltet und produziert der Medienprojektverein Steiermark alle Programmteile selbst. Es gibt keine von anderen Hörfunkveranstaltern übernommene Mantelprogramme oder fremdproduzierte Sendungen, auch in Zukunft ist eine Übernahme von Mantelprogrammen nicht vorgesehen. In den Primetimesendungen Cafe Sunrise, 06:00 bis 09:00 Uhr, und Daywatch Royale, 16:00 bis 19:00 Uhr, werden zusätzliche Schlagzeilen zur halben Stunde inkl. Verkehrsservice angeboten.

Im einzelnen bestehen folgende Programmblöcke:

*Café Sunrise:*

Mo – Fr 6 – 9 Uhr, das Frühstücksservice auf 97,9 FM mit Verkehrsinformationen, Sportnews, dem Klassiker des Tages, Verlosung eines Frühstückes für 2 Personen sowie dem Mc Gyder, dem 97,9 FM Veranstaltungskalender, sowie einer täglich aktuellen und vorproduzierten Rubrik über Tratsch und Klatsch aus dem Showbusiness und einer aktuellen Meinungsumfrage in der Bevölkerung, die täglich neu erstellt wird.

*Studio:*

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr, die Informationssendung am Vormittag mit Beiträgen über lokale Themen, einer aktuellen Meinungsumfrage, einem Veranstaltungskalender, einem Beitrag über das Album der Woche, Vorstellung täglich neuer Singles aus den Bereichen elektro, Hip-Hop, Rock & Pop, Artist of the Week, das Album eines Acts, der von der Musikredaktion auf Grund besonderer Qualität zum Artist of the Week bestimmt wurde, wird genauer vorgestellt, sowie CD-Verlosungen, wobei aktuelle CD's, Alben und Maxis verlost werden (meist mit Gewinnfragen verknüpft).

*Mailbox:*



Mo – Fr: 12 – 14 Uhr, die Sendung mit dem Telefon, in der live phone-ins sowie aufgezeichnete Telefonate betroffener Personen bzw. von Experten zu aktuellen Themen gesendet werden.

*Interface:*

Mo – Fr: 14 – 16 Uhr, eine Sendung, bei der Studiogäste, meist lokale Politiker, Sportler, Kabarettisten, kreative Schüler und Schülerinnen, Studentenvertreter, Vertreter aus dem Bereich der Aus- und Weiterbildung und andere zu Wort kommen. In der zweiten Sendestunde werden interessante Homepages vorgestellt, ebenso neueste Infos aus der IT-Branche. Danach Tradespotting – die Bürospionage; die Beobachtung des Treibens einer lokalen Firma und deren Mitarbeiter, die sich diversen Aufgaben (zB Karaoke-Singen) stellen müssen, abschließend CD-Verlosungen.

*Daywatch Royale:*

Mo – Fr: 16 – 19 Uhr, in dieser Sendung sind der 97,9 FM Veranstaltungskalender, CD Verlosungen, Verlosung von Kinokarten oder eines Abendessens für 2 Personen, ein TV-Guide, Sportnews sowie die Vorstellung täglich neuer herausragender Singles aus dem Bereich Electro, Hip-Hop, Rock & Pop vorgesehen.

*Club – Das Sounddepartment:*

Mo – Fr: 19 – 22 Uhr, Inhalte sind die Platte der Woche, vorproduzierte Beiträge über Gerüchte, Tratsch und Klatsch sowie Trends aus der Welt der Musik, Vorstellung neuer Singles, ein Beitrag über eine Band aus aktuellem Anlass, meist mit Interview/O-Tönen des Künstlers, ein Kinobericht, die Verlosung von Kinokarten, Songs prominenter Acts zu aktuellen Anlässen sowie die Präsentation heimischer Acts, die auf 97,9 FM ihre neue CD vorstellen sowie CD-Verlosungen.

*Late Night Studio:*

Mo – Mi: 22 – 24 Uhr, neben Veranstaltungskalender und CD Verlosungen werden die Highlights des nächsten Tages auf 97,9 FM vom Moderator präsentiert.

*Night-Gyder:*

Mo – So: 0 – 6 Uhr, unmoderiertes Nachtprogramm.

Für Donnerstag und Freitag, 22 – 24 Uhr, sind moderierte Spezialsendungen für Hip-Hop sowie House, Funk, Soul & Groove geplant. Es werden u.a. Studiogäste geladen und Tickets für Events verlost.

Samstag vom 6.00 bis 10.00 Uhr und Sonntag von 6.00 bis 14.00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet (Soundportal – Weekend).

Am Samstag werden mehrere Spezialsendungen produziert: von 10 – 14 Uhr die Samstag-Mittag-Show u.a. mit Veranstaltungskalender und Studiogästen, von 14 – 17 Uhr die Soundportal-Charts, von 17 – 21 Uhr WARM-UP, die Aufwärmrunde für den Samstagabend, und von 21 – 24 Uhr let-there-be-rock, die Sendung zum Samstag Club.

Für das Sonntagsprogramm sind 14-tägig alternierende Sendungen (score, das Filmmusikmagazin und future-pop, die Syntie-Pop Spezialsendung) vorgesehen. Jeden Sonntag von 22 – 24 Uhr soll eine Metal-Spezialsendung und von 17.00 bis 21.00 Uhr die Sendung Interface Weekend gesendet werden.

Begleitet wird das on-air Programm von einem umfangreichen Veranstaltungsprogramm, das neben der Zusammenführung der Radio-Community auch Nachwuchsförderung sowie die Belebung der heimischen Szene zum Ziel hat.

Einen wesentlichen Bestandteil des Programms bildet das vom Medienprojektverein Steiermark betriebene Internetportal, ein täglich aktuelles Content- und Serviceportal.

Im Rahmen des Sendebetriebs wird vom Medienprojektverein Steiermark eine umfangreiche Ausbildungstätigkeit, wobei sich der Medienprojektverein Steiermark auch weiterhin um Förderungen im Zusammenhang mit Jugend- und Kulturprojekten bemühen wird.

Das technische Konzept des Medienprojektvereins Steiermark sieht eine geringfügige Überschreitung der Werte des in der Ausschreibung der KommAustria enthaltenen Antennendiagramms vor. Diese Änderungen machen die Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens notwendig, dessen Verlauf aus frequenztechnischer Sicht als unproblematisch eingestuft werden kann, sodass das Vorhaben technisch realisierbar ist.

Ein so geschaffenes Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ umfasst etwa 28.500 Einwohner und ist von den – dem Medienprojektverein Steiermark bereits zugeordneten – Versorgungsgebieten „Graz“ und „Hartberg“ räumlich entkoppelt.

#### Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH

Der Antrag der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH begehrt die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“. Dieses wurde der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH im Rahmen der ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30. November 2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zugeordnet. Der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ist die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 89,6 MHz“ rechtskräftig zugeordnet.

Die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ist eine zu FN 159286 w beim LG Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bruck an der Mur und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 500.000,--. Gesellschafter der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH sind die SPARKASSE Bruck a.d. Mur – Kapfenberg (Stammeinlage: ATS 25.000,--), die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (vormals RB Trofaiach/ Leoben – RB Bruck Vermögensverwaltung- und Beteiligungs GmbH; Stammeinlage: ATS 122.550,--), Bruno Rabl (ATS 10.000,--), W.H. KRUSCHITZ KG Modenhaus (ATS 10.000,--), FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H (ATS 75.000,--), Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen Gesellschaft m.b.H (ATS 10.000,--), Elisabeth Beredits (ATS 10.000,--), Peter Beredits (ATS 15.000,--), der Verein zur Förderung der regionalen Öffentlichkeit in der Obersteiermark (ATS 100.000,--) und die GH Vermögensverwaltungs GmbH (ATS 122.500,--).

Zwischen der GH Vermögensverwaltungs GmbH und der Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen Gesellschaft m.b.H besteht ein Treuhandvertrag, sodass der GH Vermögensverwaltungs GmbH auch diese Anteile zuzurechnen sind.

Alleingesellschafterin der GH Vermögensverwaltungs GmbH und der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH ist die Styria Medien AG, die somit durchgerechnet zu 49% an der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH beteiligt ist. Weiters sind ihr auch noch die 2%, die treuhändisch von der Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen Gesellschaft m.b.H gehalten werden, aufgrund ihrer Beteiligung an der GH Vermögensverwaltungs GmbH zuzurechnen.

Die Styria Medien AG ist zu 93,1% an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ ist, beteiligt. Das Versorgungsgebiet der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH liegt - auch bei Hinzurechnung

des Gebietes, welches durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität - zur Gänze im Versorgungsgebiet der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH.

Das Programm der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH umfasst laut Zulassungsbescheid ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach ein modernes Breitenradio mit einem Wortanteil im Tagesdurchschnitt von rund 15% pro Sendestunde ohne Übernahme eines Mantelprogramms gestaltet wird. In der Regel wird von 6 bis 20 Uhr, freitags bis 22 Uhr ein moderiertes Programm, in der übrigen Zeit ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Das Programm beinhaltet einen Lokalteil mit Wetter, Sport, Vereinswesen, Leben in der Region sowie politischen und wirtschaftlichen Belangen aus der Region. Das Programmschema beinhaltet insbesondere auch Lokalnachrichten und ausführliche Berichterstattung über lokale Sportereignisse. Als Musikformat werden hauptsächlich Songs aus den 60er, 70er und 80er Jahren gesendet.

Das technische Konzept der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH sieht geringfügige Änderungen des in der Ausschreibung der KommAustria enthaltenen Antennendiagramms vor sowie einen 70 m entfernten alternativen Standort vor. Die beantragten technischen Parameter können realisiert werden. Die Zubringung des Signals erfolgt per Ballempfang vom Sender BRUCK MUR 89,6 MHz.

Mit ihrer Übertragungskapazität vermag die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH zwar den Raum Mürzzuschlag mit stellenweise relativ hohen Feldstärken zu erreichen. Dennoch verbleiben in diesem Gebiet durchgehende Versorgungslücken, da vor allem in der Stadt Mürzzuschlag die Versorgung mit einer Feldstärke von 54 dB $\mu$ V/m in 50 % der Orte und zu 50 % der Zeit nicht – wie nach der ITU-Recommendation 412 vorgesehen – nicht gegeben ist.

Mit einem Teil, nämlich 50 %, der gegenständlichen Übertragungskapazität können diese vorhandenen Lücken in der Versorgung im bereits bestehenden Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ geschlossen werden. Der restliche Teil des mit der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ versorgten Gebietes schließt an das bestehende Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ an und stellt dessen räumliche Erweiterung nach Osten dar.

Durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH käme es zu einer – technisch unvermeidbaren – Doppelversorgung zwischen der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und der Übertragungskapazität „BRUCK MUR 89,6 MHz“, welche aus frequenztechnischer und – ökonomischer Sicht rechtfertigbar ist.

#### Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG :

Der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Weiters hat die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auch die Übertragungskapazitäten „ÖBLARN 107,2 MHz“ und „KAPFENBERG 106,1 MHz“ zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete beantragt.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist eine zu FN 227249s beim LG Leoben eingetragene Kommandit-Erwerbengesellschaft mit Sitz in Leoben. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Radio – TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH. Kommanditist mit einer Vermögenseinlage von Euro 36.336,42 ist die Volksbank Mürztal – Leoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Zum weiteren Sachverhalt betreffend die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG siehe unter dem Punkt „Harald Milchberger“.

#### Harald Milchberger:

Der Antrag des Harald Milchberger richtet sich auf die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet. Mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.465/3-RRB/97, wurde Harald Milchberger beginnend mit 1. April 1998 eine Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiete „Bezirk Leoben“ erteilt. Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19. Juli 1999, GZ 611.465/5-PRB/99, wurde diese Zulassung insofern abgeändert, als das Versorgungsgebiet erweitert wurde und nunmehr „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ lautet.

Nach der Erteilung der Zulassung an Harald Milchberger gründete dieser gemeinsam mit der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH, welche am 7. Mai 1998 zu FN 170203 z beim LG Leoben ins Firmenbuch eingetragen wurde. Der ursprüngliche Kapitalanteil von Harald Milchberger betrug ATS 150.000,-- (30 %), der der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H betrug ATS 350.000,-- (70 %). Kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführer waren Harald Milchberger und Klaus Schuster.

Am 29. Juni 1998 wurde eine als „Nutzungsüberlassungsvertrag“ bezeichnete schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH und Harald Milchberger getroffen, welche vorsieht, dass trotz der Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms an Harald Milchberger „jedoch laut übereinstimmender Parteienangabe diese Tätigkeiten ausschließlich von der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH ausgeübt werden.“ Weiterer Vertragspunkt ist die Vereinbarung, dass die Harald Milchberger „erteilte Berechtigung auf Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramm gemäß Regionalradiogesetz unwiderruflich der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH zur ausschließlichen Nutzung und Ausübung der im Zulassungsbescheid angeführten Tätigkeiten gemäß Regionalradiogesetzes“ – unwiderruflich auf die gesamte Zulassungsdauer – überlassen wird.

Als Entgelt für diese Überlassung der Zulassungsberechtigung wurde ein monatliches Nutzungsentgelt vereinbart. Als wesentliche Vertragspunkte wurden weiters der Verzicht Harald Milchbergers auf die Zurücklegung seiner Zulassung sowie darauf, während des aufrechten Bestandes der Nutzungsüberlassung seine Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms in irgendeiner Weise einem anderen Unternehmen – weder entgeltlich noch unentgeltlich – zur Nutzung überlassen bzw. zur Verfügung zu stellen, vereinbart. Für den Fall einer dennoch erfolgten Zurücklegung bzw. eines behördlichen Entzugs der Zulassung wurde ein Pönale in Höhe einer beträchtlichen Schilling-Summe vereinbart, welches nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Schließlich räumt dieser „Nutzungsüberlassungsvertrag“ Harald Milchberger ein Auflösungsrecht nur für den Fall der rechtskräftigen Beendigung eines Konkursverfahrens (nicht jedoch Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahrens) über das Vermögen der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH oder der Ablehnung eines solchen mangels Masse ein, während der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH durchaus weitreichende Auflösungsrechte zukommen.

Am 17. März 1999 wurde diese Vereinbarung von den Vertragsparteien schriftlich dahingehend abgeändert, dass Harald Milchberger für die Überlassung seiner Zulassungsberechtigung einen einmaligen Abschlagsbetrag in nicht unbeträchtlicher Höhe erhalten solle. Diese vertragliche Forderung wurde mit bestehenden Kreditforderungen der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H gegen Harald Milchberger gegen verrechnet.

Ebenfalls am 17. März 1999 kam es durch Gesellschafterbeschluss zur Abberufung von Harald Milchberger als Geschäftsführer der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages insoweit, als Harald Milchberger einen Teil seines Kapitalanteiles an die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H abtrat, wodurch sich dieser von 30 % auf 1 % reduzierte. Neue Geschäftsführerin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH wurde Kordula Schlager gemeinsam mit dem verbliebenen Geschäftsführer Klaus Schuster. Letzterer wurde im Jahr 2001 von Alfred Stiendl abgelöst (Die entsprechende Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 5. Mai 2001).

Zum völligen Ausscheiden von Harald Milchberger als Gesellschafter der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH kam es auf Grund einer neuerlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages am 24. September 1999, sodass ab diesem Zeitpunkt die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H als einzige Gesellschafterin verblieb. Diese Änderung wurde am 27. September 2002 ins Firmenbuch eingetragen.

In der Folge kam es zur Umwandlung der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH in eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft:

Dabei wurde mit Notariatsakt vom 24. September 1999 der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH errichtet (FN 227115 v LG Leoben). Gesellschafter dieser Gesellschaft waren zu 99% die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H sowie zu 1 % Harald Milchberger. Geschäftsführer waren Alfred Stiendl, Kordula Schlager und Franz Höcher. Gemäß Punkt 7 Z 6 des Gesellschaftsvertrages der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH war für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH vom 27. September 2002 wurde diese Gesellschaft in die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG umgewandelt und zu FN 227249 s beim LG Leoben ins Firmenbuch eingetragen. Kommanditistin ist die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H mit einem Kapitalanteil von € 36.336,42. Die Komplementärin (Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH) hält als reine Arbeitsgesellschafterin keine Kapitalbeteiligung, ist jedoch zur Geschäftsführung und Vertretung nach außen berufen.

Die Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H ist eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, deren Vorstand aus zwei bis vier hauptamtlichen Mitgliedern besteht. Die Vertretung nach außen erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinsam. Erstes Vorstandsmitglied ist als Obmann Alfred Stiendl, zweites Vorstandsmitglied ist als Obmannstellvertreter Reinhard Landl. Prokuristen sind Franz Höcher und Robert Roman.

Mit Notariatsakt vom 1. Juli 2003 wurde ein Vertrag zwischen der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H und Harald Milchberger errichtet, mit dem erstere einen Teil ihres Kapitalanteiles an der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH an Harald Milchberger abtrat, wodurch sich dessen Anteil von 1 % auf 45 % erhöhte. An den Beschlusserfordernissen für die Willensbildung der Gesellschaft änderte sich zum damaligen Zeitpunkt nichts, ebenso wenig an der personellen Besetzung der Geschäftsführung.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 20. August 2003 wurde der Gesellschaftsvertrag der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH, welche die Komplementärin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist, in seinem Punkt 7 Z 6 geändert, sodass nunmehr für die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Jahresplanung, der Investitionsplanung sowie der Programmgestaltung, des Abschlusses von Dienstverträgen und des Eingehens von Dauerschuldverhältnissen sowie bei Investitionen jeweils ab einer Summe von € 30.000,- eine Mehrheit von drei Viertel, ansonsten weiterhin die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Diese Änderung wurde mit Antrag vom



20. August 2003 beim LG Leoben zur Eintragung ins Firmenbuch angemeldet. Die personelle Besetzung der Geschäftsführung blieb unverändert.

Mit Bescheiden des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten vom 20. August 1998, GZ 101813-JD/98 und GZ 102441-JD/98, und vom 4. Juli 2000, GZ 101332-JD/00, wurden die fernmelderechtlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlagen „LEOBEN 2 – Galgenberg 102,6 MHz“, „TRABOCH – Schafberg 104,1 MHz“, „EISENERZ 1 – Polster 99,7 MHz“ sowie „ROTTENMANN – Sonnenberg 104,8 MHz“ bis 31. März 2005 erteilt.

Über diese Sendeanlagen verbreitet die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG (anfangs deren Rechtsvorgängerin) seit Juni 1998 ein 24-Stunden-Vollprogramm mit der Kernzielgruppe der älteren Bevölkerungsschicht in der Obersteiermark und einem Musikformat, das hauptsächlich durch deutsche Schlager der 50er, 60er und 70er Jahre und volkstümliche Musik sowie zT. durch aktuelle Hits gekennzeichnet ist. Regelmäßig erfolgt eine nationale und lokale Berichterstattung; die Programmschwerpunkte liegen auf den Bereichen Information, Unterhaltung, Lokal-Service, Wetter und Verkehr, Veranstaltungskalender, wobei die Beiträge starken Regionalbezug aufweisen.

Die Redaktionsleitung wird von der Geschäftsführerin der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH Kordula Schlager ausgeübt.

Alfred Stiendl ist für die finanziellen Belange des Radiobetriebs zuständig. Die Redaktion wird von Leoben aus gesteuert, die lokalen Beiträge sollten direkt aus dem Bereich Öblarn kommen. Auch der Vertrieb soll wie bisher von der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG organisiert werden.

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH bzw. der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG verfügen über mehrjährige Erfahrung hinsichtlich Programmerstellung und Betrieb eines Lokalradios.

Die Finanzierung des Radiobetriebes erfolgt über die von der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG lukrierten regelmäßigen Einnahmen aus Werbung und Verkauf, wobei das Unternehmen im Jahr 2003 den break even – hinsichtlich des bisherigen Radiobetriebs – erreichen konnte. Für alle vier beantragten Übertragungskapazitäten geht die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG von einem gemeinsamen Mehraufwand von insgesamt € 153.000,- im Vergleich zum laufenden Aufwand für den bisherigen Radiobetrieb im Versorgungsgebiet Harald Milchbergers aus.

Das technische Konzept des Harald Milchberger liegt der Ausschreibung der KommAustria zu Grunde. Es ist technisch realisierbar. Die Signalzubringung erfolgt durch Ballempfang vom – ebenfalls beantragten – Sender KAPFENBERG 2.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann der Raum um Mürzzuschlag versorgt werden. Der so versorgbare geografische Raum schließt jedoch nicht an das bisherige Versorgungsgebiet des Antragstellers an. Insbesondere gibt es zwischen dem durch die Übertragungskapazität „LEOBEN 2 102,6 MHz“ versorgten Gebiet und dem mit der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ versorgbaren Gebiet nur vereinzelte punktuelle Berührungen, sodass letzteres vom bisherigen Versorgungsgebiet Harald Milchbergers, sofern ihm nicht auch die Übertragungskapazität „KAPFENBERG 2 106,1 MHz“ zugeordnet wird, entkoppelt ist; eine Erweiterung des Versorgungsgebietes kann jedoch durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nicht angenommen werden. Auch eine Doppelversorgung liegt folglich nicht vor.

Das technische Konzept der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG ist ident mit dem technischen Konzept Harald Milchbergers. Die erforderliche technische Realisierbarkeit liegt daher vor.

### **Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates:**

Mit Schreiben vom 23. Juni 2003 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In ihrer Stellungnahme empfahl die Steiermärkische Landesregierung die Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH und führt begründend aus, dass diese seit mehreren Jahren eine Privatradio-Station betreibe. Es seien durch gegenseitige Beteiligungen ausgesprochen erfolgreiche Kooperationen zu Stande gekommen, die zahlreiche Synergieeffekte nach sich ziehen und eine umfangreiche Programmgestaltung zuließen. Der Sendestandort „Mürzzuschlag“ sei für die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH deshalb von besonderer Bedeutung, da dieser geografisch das bisherige Versorgungsgebiet abrunde. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH biete ein durchmoderiertes Programm von sechs bis zwanzig Uhr an, engagiere sich besonders stark im regionalen Sport und sei durch die Berücksichtigung von kulturellen Veranstaltungen mit ihrem Programm zu einem wichtigen Kulturträger der Region geworden. Eine Vergabe der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH werde auch deren wirtschaftliche Zukunft weiter absichern. Diese Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung wurde den Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht.

In seiner Sitzung vom 4. Juli 2003 sprach sich der Rundfunkbeirat ebenfalls für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH aus; dies auf Grund der zu erwartenden Verbesserung der Versorgung in deren bisherigen Versorgungsgebiet. Auch diese Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung betreffend die Übertragungskapazitäten „KAPFENBERG 106,1 MHz“ und „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatradiobehörde, des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten sowie der KommAustria. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie ebenfalls aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatradiobehörde und der KommAustria.

Dabei gründen sich die Feststellungen hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, weiters die Feststellungen betreffend den Radiobetrieb Harald Milchbergers und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG sowie die Feststellungen hinsichtlich der Kreditverbindlichkeiten Harald Milchbergers insbesondere auf die im gegenständlichen Verfahren vorgelegten „Nutzungsvereinbarungen“ sowie auf die Aussagen Harald Milchbergers, Kordula Schlaglers und Alfred Stienlds im Rahmen der mündlichen Verhandlungen.

Der Antragsinhalt und das Vorbringen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sind glaubwürdig. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH für die Veranstaltung von Hörfunk in dem von ihr geplanten Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ sprechen weder das – in Bezug auf das

Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ vorsichtig differenzierende – Antragsvorbringen noch das Vorbringen des Geschäftsführers Michael Meister in der mündlichen Verhandlung zwingend gegen die finanzielle Absicherung des Konzeptes.

Auch an der Glaubwürdigkeit der Angaben des Medienprojektvereins Steiermark in seinem Antrag sowie in der mündlichen Verhandlung sowie der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH in ihrem Antrag und in der mündlichen Verhandlung sind keine Zweifel erfindlich.

Die Feststellungen bezüglich der Versorgungslage im Versorgungsgebiet des Harald Milchberger ergeben sich aus dessen Antragsvorbringen sowie dem schlüssigen und begründeten Gutachten der Amtssachverständigen und aus den mündlichen Angaben des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann in der mündlichen Verhandlung.

Hinsichtlich der Versorgungslage im Versorgungsgebiet der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH sowie zur darüber hinaus gehenden Versorgung gründen sich die Feststellungen ebenfalls auf das Antragsvorbringen sowie auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten der Amtssachverständigen. Weiters liegen ihnen die schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung betreffend die Versorgungslücken im Raum Mürzzuschlag zu Grunde. Die in und nach der Verhandlung aufgestellten Behauptungen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG und des Harald Milchberger, auf Grund der in Mürzzuschlag erreichbaren Feldstärkewerte sei eine ausreichende Versorgung auch ohne die Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH gegeben, konnte nicht gefolgt werden. Auch vermochten diese dem Gutachten und den mündlichen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf der selben fachlichen Ebene entgegenzutreten. Aus diesen Gründen sah die KommAustria auch keinen Anlass für weitere Sachverhaltsermittlungen, insbesondere eine Ergänzung des Sachverständigenutachtens, welches ausreichend schlüssig und nachvollziehbar die Versorgungslage dargelegt hat und durch das Vorbringen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG und des Harald Milchberger nicht erschüttert werden konnte.

Ebenfalls auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten der Amtssachverständigen gegründet sind die Feststellungen zur Reichweite der Versorgung nach den von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, dem Medienprojektverein Steiermark sowie der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG vorgelegten Konzepten.

Auch die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit der Konzepte sowie zur Frage des Vorliegens von Doppel- und Mehrfachversorgungen stützen sich auf das schlüssige und begründete Gutachten der Amtssachverständigen, ebenso wie die Feststellungen betreffend die Größe eines etwaigen eigenständigen Versorgungsgebietes „Mürzzuschlag“.

Die Feststellungen zum Nichtvorliegen der Befangenheit des Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris gründen sich einerseits auf die von ihm durchgeführte Überprüfung gemäß § 7 Abs. 1 AVG sowie auf den Eindruck sowohl des damaligen Behördenleiters Dr. Hans Peter Lehofer als auch auf den Eindruck des stellvertretenden Behördenleiters Dipl.-Ing. Franz Prull von der Person und Vorgangsweise des Verhandlungsleiters. Beide stuften unabhängig voneinander die Schilderungen des Mag. Michael Ogris als glaubwürdig und mit den Protokollen der mündlichen Verhandlungen übereinstimmend ein. Dabei werteten sie auch die Widersprüchlichkeit der rechtlichen Argumente, die als Grund der Befangenheit durch Harald Milchberger vorgebracht wurden, sowie die Tatsache, dass keine der Parteien die Niederschriften mit den ihr offen stehenden Möglichkeiten bekämpft hat, als weiteren Anhaltspunkt für die Unbefangenheit des Verhandlungsleiters im gegenständlichen Zulassungsverfahren. Den gegenteiligen Angaben des Harald Milchberger konnte durch die einzelnen Mitglieder der KommAustria und somit auch durch die Behörde nicht gefolgt werden.

Vielmehr stellt der Vorwurf der Befangenheit des Verhandlungsleiters Mag. Michael Ogris eine reine Schutzbehauptung dar, da sich dieser Vorwurf lediglich darauf stützt, dass Mag. Ogris in der Verhandlung aus Sicht von Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG „unvertretbare Rechtsmeinungen“ vertreten habe; dieses Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, einen Befangenheitsgrund iSd § 7 Abs. 1 AVG darzutun.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“ (Steiermarkausgabe), sowie auf ihrer Webpage [www.rtr.at](http://www.rtr.at) am 21. März 2003 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG – Ganzstein 104,5 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.470/03-25).

### **Zulässigkeit der Anträge**

#### Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 23. Mai 2003 um 13 Uhr.

Der auf Erteilung einer Zulassung gerichtete Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH langte am 14. April 2003, die Anträge des Harald Milchberger, der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG und der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH langten am 22. Mai 2003 bei der KommAustria ein. Der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark langte am 23. Mai 2003 um 11.49 Uhr, somit innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist, bei der KommAustria ein.

Der mit 5. Juni 2003 datierte Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist nach Ablauf der Ausschreibungsfrist - nämlich am 5. Juni 2003 - bei der KommAustria eingelangt. Mit diesem Antrag begehrt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eventualiter zur bereits beantragten Erteilung einer Zulassung die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

Aufgrund seiner Einbringung nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist dieser Eventualantrag als verspätet zu werten und daher gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G zurückzuweisen. Anders wäre das Vorliegen von Verspätung dann zu beurteilen, wenn der betreffende Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zwar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingebracht worden wäre, allerdings inhaltlich lediglich eine Konkretisierung des ursprünglich rechtzeitigen Antrages auf Erteilung einer Zulassung darstellte; mit anderen Worten: im Zulassungsantrag bereits enthalten wäre.

Ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes stellt jedoch im Verhältnis zu einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung kein solches „minus“ sondern vielmehr ein „aliud“ dar, da er auf einen anderen Verfahrensgegenstand („Verwaltungssache“) abzielt.

Die „Verwaltungssache“ bestimmt sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch die Erfassung des maßgeblichen Sachverhaltes unter Subsumtion unter eine bestimmte Rechtsvorschrift. Was Sache ist, kann somit nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, die die konkrete Verwaltungssache bestimmt, eruiert werden (VwGH 21. 6. 1994, ZI 90/07/0097; 13. 4. 2000, ZI 97/07/0144; 9. 11. 2001, ZI 99/16/0395).

Das PrR-G stellt den Anträgen gemäß § 5 PrR-G, die auf Erteilung einer Zulassung unter Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gerichtet sind, solche Anträge gegenüber, die die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem schon bestehenden Versorgungsgebiet begehren. Letztere können den Zweck der Verbesserung der Versorgung (§ 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G) oder aber der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes (§ 10 Abs. 1 Z 4 1. Satz 2. Fall PrR-G) verfolgen. Die so voneinander zu unterscheidenden Anträge lösen unterschiedliche Sachverhaltsermittlungen aus und erfahren eine unterschiedliche rechtliche Prüfung. Insbesondere sind die §§ 5, 7, 8 und 9 PrR-G auf Zulassungsanträge anzuwenden (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G), nicht jedoch auf Anträge, die auf die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Zwecke der Verdichtung/Erweiterung gerichtet sind.

Die öffentliche Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (und auch die vorgelagerte Veröffentlichung von Anträgen) ist im PrR-G deswegen vorgesehen, um jedem (potentiellen) Hörfunkveranstalter die Chance auf Zuordnung einer freien Übertragungskapazität zu gewähren (§ 12 Abs. 4 und § 13 PrR-G). Ein weiterer wesentlicher Zweck der Ausschreibung besteht jedoch darin, die Antragstellung zeitlich zu begrenzen. Aus diesem Grund sieht § 13 Abs. 2 PrR-G die Setzung einer Frist vor, innerhalb derer die Einbringung eines Antrages zulässig ist. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ ist jedoch erst am 5. Juni 2003, daher nach Ablauf der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria eingebracht worden.

Dass dieser Antrag nur bedingt, nämlich eventualiter, gilt, ändert im Ergebnis nichts. Vielmehr bildet die Notwendigkeit, zusätzlich zu einem Zulassungsantrag auch einen Eventualantrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zu stellen, einen weiteren Hinweis darauf, dass ein solcher nicht im Hauptantrag auf Erteilung der Zulassung beinhaltet ist, also kein bloßes „minus“ sondern eben ein „aliud“ darstellt.

Da der am 5. Juni 2003 eingebrachte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ im Verhältnis zum ursprünglich gestellten Zulassungsantrag kein „minus“ darstellt sondern auf einen in seinem Wesen verschiedenen Verfahrensgegenstand (Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung) abzielt, war seine Einbringung nur innerhalb der Ausschreibungsfrist, daher spätestens bis 23. Mai 2003, 13 Uhr, zulässig. Aus den dargelegten Gründen war der Antrag als verspätet zurückzuweisen.

### Legitimation der Antragsteller

Hinsichtlich des Antragstellers Harald Milchberger stellten sich im Zuge des gegenständlichen Zulassungsverfahrens Fragen, die die KommAustria dazu veranlasst haben, auf die Umstände, welche die Legitimation des Antragstellers begründen, näher einzugehen.

Dabei geht die KommAustria davon aus, dass Harald Milchberger durch Bescheid der Regionalradiobehörde am 5. Dezember eine – in Rechtskraft erwachsene – Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben“



erteilt wurde. Diese Zulassung begann am 1. April 1998 zu laufen und endet gemäß BGBl. Nr. 160/1999 Z 3d iVm Z 7a am 31. März 2008.

Am 19. Juli 1998 kam es – in der Folge ebenfalls rechtskräftig – zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes, das von der Zulassung umfasst war. Das neue Versorgungsgebiet lautet seither „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“.

In der Folge haben die im Zeitraum zwischen der Erteilung der Zulassung an Harald Milchberger bis zum gegenständlichen Verfahren stattfindenden Ereignisse und gesetzten Tatsachen, wie sie der KommAustria nunmehr bekannt sind, nachstehende Rechtsfragen aufgeworfen:

1. ob die Zulassung des Harald Milchberger gemäß § 17 Abs 3 Z 1 Regionalradiogesetz (RRG), BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 2/1999, wegen Nichtausübung durch ihn selbst über ein Jahr hinweg im Zeitraum Mai 1998 bis 31. März 2001 erloschen ist, wodurch die Legitimation des Antragstellers für die Stellung von Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nicht gegeben wäre, oder im Fall der Verneinung dieser Vorfrage,
2. ob ein solches Erlöschen der Zulassung nunmehr von der KommAustria in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G festzustellen wäre, und/oder
3. der festgestellte Sachverhalt die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 28 PrR-G gegen Harald Milchberger wegen Verletzung des § 3 Abs. 4 PrR-G notwendig macht.

§ 17 Abs. 3 und 4 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 160/1999, wobei Abs. 3 mit BGBl. I Nr. 2/1999 eingefügt wurde, lauten:

§ 17.

*(3) Die Zulassung erlischt,*

1. *wenn der Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat,*
2. *durch Widerruf der Zulassung gemäß § 8 Abs 6,*
3. *durch Widerruf der Zulassung gemäß § 23,*
4. *durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge,*
5. *im Fall von Zulassungen gemäß Abs 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 23.*

*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.*

§ 3 Abs. 3 und 4 PrR-G lauten:

§ 3.

*(3) Die Zulassung erlischt,*

1. *wenn die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Hörfunkveranstalters feststellt, dass der Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat,*
2. *durch Widerruf der Zulassung gemäß § 7 Abs. 6,*
3. *durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28,*
4. *durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge,*
5. *im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28.*

*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.*

§ 25 PrR-G lautet:

*§ 25. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden*

*1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*2. einer Person, die einen Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.*

*(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.*

*(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.*

§ 28 PrR-G lautet:

#### *Widerruf der Zulassung*

*§ 28. (1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter oder wenn der Hörfunkveranstalter die in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs 6 erster Satz nicht nachgekommen ist, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.*

*(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat.*

*(3) Die Regulierungsbehörde hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten.*

*(4) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 oder 2 vor, so hat die Regulierungsbehörde*

*1. außer in den Fällen der Z 2 dem Hörfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Hörfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;*

*2. in den Fällen, in denen gegen einen Hörfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Hörfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.*

§ 32 PrR-G lautet:

#### *Übergangsbestimmungen*

§ 32. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende rechtskräftige Zulassungen gemäß § 17 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2000, bleiben hinsichtlich der Dauer der Zulassung unberührt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende fernmelderechtliche Bewilligungen bleiben unberührt, unterliegen jedoch ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Überprüfung gemäß § 11.

(3) Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 nicht zur Anwendung kommen. Wurden derartige Anträge vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht, ist den Antragstellern eine Frist von mindestens zwei Wochen, längstens aber bis zum 20. April 2001 für das Einlangen allfälliger Abänderungen im Hinblick auf die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 einzuräumen. Anhängige Verfahren zur Erteilung einer Zulassung für die im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesenen Sendelizenzen "Stadt Salzburg" mit der Frequenz 107,4 MHz und "Innsbruck" mit der Frequenz 105,9 MHz sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 nicht zur Anwendung kommen. Den Antragstellern ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, längstens aber bis zum 20. April 2001 für das Einlangen allfälliger Abänderungen ihrer Anträge im Hinblick auf die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 einzuräumen.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren zur Erteilung einer fernmelderechtlichen Bewilligung sind - soweit sie im Zusammenhang mit einer bereits rechtskräftig erteilten Zulassung stehen - nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe fortzuführen, dass die §§ 12 und 13 nicht zu Anwendung kommen.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Anträge auf Erteilung einer Zulassung sind - soweit sie nicht im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesene Übertragungskapazitäten von Sendelizenzen betreffen - als Anträge gemäß § 12 zu behandeln. Den Antragstellern ist für eine Ergänzung des Antrags im Hinblick auf die Erfordernisse des § 12 Abs. 3 eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge, die sich inhaltlich auf die Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 und 2 beziehen.

(6) Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz werden von der KommAustria wahrgenommen.

(7) Die von der Privatrundfunkbehörde am 19. Dezember 2000 beschlossene und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 27. Dezember 2000 veröffentlichte Ausschreibung von Sendelizenzen gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2000 gilt als Ausschreibung der gemäß Abs. 6 zuständigen Regulierungsbehörde.

Im wesentlichen ist es als problematisch zu werten, dass der Zulassungsinhaber Harald Milchberger der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG bzw. deren Rechtsvorgängerin vertraglich und gesellschaftsrechtlich weitgehende Verfügungsmöglichkeiten über die ihm erteilte Hörfunkzulassung eingeräumt hat. Damit stellt sich einerseits die Frage, ob zu irgend einem Zeitpunkt entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 PrR-G de facto eine Übertragung der Zulassung von Harald Milchberger an die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG stattgefunden hat und Harald Milchberger daher seine Zulassung entgegen § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G über einen Zeitraum von einem Jahr nicht (selbst) ausgeübt hat.

Weiters stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen dies im konkreten Fall nach sich ziehen kann. Dabei kommen in erster Linie die Feststellung des Erlöschens der Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G sowie die Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 25 und 28 PrR-G in Betracht.

Allerdings ist vorab zu klären, ob für die vor dem Inkrafttreten des PrR-G liegenden Zeiträume der Nichtausübung der Zulassung nicht bereits die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG idF BGBl. Nr. 2/1999 bzw. BGBl. Nr. 160/1999 eingetreten sind. Käme die KommAustria nämlich zu dem Schluss, dass Harald Milchberger im Zeitraum der Geltung des § 17 Abs. 3 RRG vor dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G am 1. April 2001 bereits ein Jahr lang oder länger seine Zulassung nicht selbst ausgeübt hat, so wäre nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG seine Zulassung aus diesem Grunde ex-lege erloschen. Eine Kompetenz der Regionalradiobehörde bzw. der Privatradiobehörde zur Feststellung dieser Rechtsverletzung sah das RRG nicht vor.

Die rechtliche Beurteilung der einzelnen vor dem Inkrafttreten des PrR-G liegenden Zeiträume ergibt folgendes Bild:

#### 1. April 1998 bis 1. Jänner 1999

Dieser Zeitraum umfasst den Beginn der Wirksamkeit der Harald Milchberger erteilten Zulassung bis zum Inkrafttreten des § 17 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 RRG.

Vor dem 1. Jänner 1999 existierte keine ausdrückliche rundfunkgesetzliche Regelung für die Zulässigkeit der Übertragung einer Hörfunkzulassung. Daraus kann jedoch nicht ohne weiteres auf deren Zulässigkeit geschlossen werden. Bei Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk handelte es sich auch bereits nach dem Regime des RRG um solche Berechtigungen, die zu einem erheblichen Teil auf Grund von persönlich vom Zulassungsinhaber zu erbringenden Voraussetzungen erteilt wurden. Sie berechtigten nur den Zulassungsinhaber selbst zur Ausübung der Berechtigung und entfalteten keine dingliche Wirkung. Aus diesem Grund können rundfunkrechtliche Zulassungen nicht an andere – natürliche oder juristische – Personen übertragen werden. Die Normierung dieser „Nichtübertragbarkeit“ durch die Novelle zum RRG, BGBl. I Nr. 2/1999, erfolgte daher aus Gründen der Klarstellung, zumal mit der selben Novelle für Fälle der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge ein Erlöschen der Zulassung ausgeschlossen wurde (§ 17 Abs. 3 Z 4 RRG), sodass sich der Gesetzgeber veranlasst sah, auch in § 17 Abs. 4 RRG den Fall der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge explizit auszunehmen. Zwar hätte weder der aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Überlegungen abgeleitete Grundsatz der Nichtübertragbarkeit rundfunkrechtlicher Zulassungen noch die Ausnahme für gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge zur Begründung ihrer Geltung einer eigenständigen Normierung bedurft, eine solche erfolgte – sowohl im RRG als auch im PrR-G – jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit.

Für den Zeitraum bis zur entsprechenden Positivierung im RRG mit 1. Jänner 1999 können die obigen Überlegungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Zulassung dann dahin gestellt bleiben, wenn argumentiert werden kann, dass während dieser Zeit Harald Milchberger tatsächlich – wenn auch mit Hilfe der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH – seine Zulassung selbst ausübte. In diesem Sinne könnte jedenfalls die Tatsache, dass Harald Milchberger als Geschäftsführer agierte und an der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH zu § 30 % beteiligt war, angesichts der Judikatur des Bundeskommunikationssenates zu § 3 Abs. 4 PrR-G (BKS 13. 12. 2002, GZ 611.074/001-BKS/2002; 13. 12. 2002, GZ 611.076/001-BKS/2002) gewertet werden.

Allerdings spricht der Inhalt des am 29. Juni 1998 mit der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH abgeschlossenen „Nutzungsüberlassungsvertrages“ nicht gerade für eine solche Annahme. Immerhin spricht der Vertragstext wörtlich davon, dass Harald Milchberger *„mit sofortiger Wirkung die ihm erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes gemäß dem Regionalradiogesetz unwiderruflich der ‚Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH‘ zur ausschließlichen Nutzung und Ausübung der im Zulassungsbescheid angeführten Tätigkeiten gemäß des Regionalradiogesetzes überträgt“.*



Und weiter: Die Zulassung sei zwar Harald Milchberger erteilt worden, doch werden „laut übereinstimmender Parteienangabe diese Tätigkeiten ausschließlich von der ‚Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH‘ ausgeübt“.

Auch die Vereinbarung einer geldwerten Gegenleistung sowie alle anderen flankierenden Vertragsbestimmungen deuten darauf hin, dass mit diesem „Nutzungsüberlassungsvertrag“ die Dispositionsmöglichkeiten des Zulassungsinhabers Harald Milchbergers zu Gunsten von möglichst umfassenden Dispositionsfreiheiten der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH eingeschränkt werden sollten. Die KommAustria gewann daher durchaus den Eindruck, dass hier eine Übertragung der Zulassung durch „Verkauf“ bzw. „Verpachtung“, soweit dies den Parteien eben möglich schien, beabsichtigt war.

Dass Harald Milchberger seit dem 29. Juni 1998 seine Zulassung noch selbst ausübte, kann daher schwerlich argumentiert werden.

#### 1. Jänner 1999 bis 1. April 2001:

Beachtet man zudem, dass am 17. März 1999 der „Nutzungsüberlassungsvertrag“ vom 29. Juni 1998 im Punkt der Gegenleistung für die „Überlassung der Zulassung“ im Sinne eines einmaligen Abschlagsbetrages (anstelle der monatlichen Gegenleistungen) geändert wurde und am selben Tag Harald Milchberger per Gesellschafterbeschluss als Geschäftsführer abberufen wurde, so bestärkt dies die Behörde in ihrer Beurteilung.

Auch die Tatsache, dass – ebenfalls am 17. März 1999 – der Kapitalanteil von Harald Milchberger von 30 % auf 1 % zu Gunsten der Volksbank Mürztal-Leoben reg. Gen.m.b.H herabgesetzt wurde, spricht für die Annahme, dass Harald Milchberger seine Zulassung nicht mehr selbst ausübt.

Nach Fortbestehen der skizzierten Rechtsverhältnisse zwischen Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH über längere Zeit hinweg steht somit die Rechtsfolge des Erlöschens der Zulassung gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 RRG durchaus im Raum. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die vor dem 1. Jänner 1999 liegenden Zeiträume in die Berechnung der Einjahresfrist einbezogen werden können oder nicht. Selbst wenn man annimmt, dass die Einjahresfrist des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG erst am 1. Jänner 1999 zu laufen begann, so erfolgte jedenfalls bis zum 27. September 2002 keine Änderung der gesellschaftsrechtlichen und sonstigen vertraglichen Verhältnisse, die eine weniger kritische Beurteilung der Vorgänge ermöglichen würden. Somit steht ein Erlöschen der Zulassung Harald Milchbergers mit Ablauf am 2. Jänner 2000 jedenfalls zur Debatte. Ein solches läge jedenfalls vor dem Inkrafttreten des PrR-G am 1. April 2001.

Ob auch die nach diesem Zeitraum vorgenommenen gesellschaftsvertraglichen Änderungen bzw. sonstigen vertraglichen Entwicklungen ein Erlöschen der Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G nach sich ziehen könnten, kann für die Frage, ob bis zum 1. April 2001 bereits ein ex-lege-Erlöschen gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 RRG erfolgt ist, dahingestellt bleiben, da eine „Reparatur“ eines einmal erfolgten Erlöschens durch vertragliche – z.B. gesellschaftsvertragliche – Veränderungen nicht mehr denkbar ist.

#### Anwendung des § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G

Aus den angeführten Überlegungen stellte es eine durchaus denkbare rechtliche Beurteilung durch die KommAustria dar, wenn diese eine Verletzung des Übertragungsverbotes des § 17 Abs. 4 RRG sowie eine Nichtausübung der Zulassung durch Harald Milchberger im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG annähme. Keinesfalls kann angesichts der festgestellten Tatsachen – hier wiegen insbesondere die gewählten gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen, der abgeschlossene Nutzungsüberlassungsvertrag sowie das Fehlen sonstiger rechtlich einwandfreien Vereinbarungen betreffend den Radiobetrieb besonders



schwer – von einer unvertretbaren Rechtsmeinung gesprochen werden, wie sie der Antragsteller mehrfach ins Treffen geführt hat.

Zwar sah der klare Wortlaut des § 17 Abs. 3 Z 1 RRG seit der ab 1. Jänner 1999 geltenden Fassung bis zum Außerkrafttreten des RRG das ex-lege Erlöschen der nicht ausgeübten Zulassung vor. Fraglich bleibt jedoch, ob für solche Fälle, die sowohl für die betroffenen Hörfunkveranstalter als auch für die Aufsichtsbehörde eine Situation nicht unbeträchtlicher Rechtsunklarheit darstellen, das Gesetz nicht dennoch Raum für einen entsprechenden Feststellungsbescheid ließ (VwGH 17. 9. 1996, 94/05/0054, 20. 9. 2002, 2002/12/0181, 5. 5. 2003, 2000/12/0110).

Die KommAustria nimmt für die im Rundfunkrecht bestehende Sondersituation jedenfalls ein besonderes Bedürfnis nach Rechtsschutz und Rechtsklarheit als gegeben an (in diesem Sinne auch die Erläuternden Bemerkungen der RV zu § 3 Abs. 1 PrR-G, XXI GP 401).

Ein entsprechendes – mit Feststellungsbescheid abzuschließendes – Verfahren ist jedoch von der Privatradiobehörde niemals eingeleitet worden. Ebensowenig hat die Privatradiobehörde einen Antrag nach § 23 Abs. 1 RRG an die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes auf Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung gestellt. Auch ist die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes nicht von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages der steiermärkischen Landesregierung tätig geworden.

Für die Weiterführung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens durch die KommAustria ab dem 1. April 2001 besteht daher kein Raum, zumal selbst bei Einleitung eines solchen bis zum 31. März 2001 ein Zuständigkeitsübergang auf die KommAustria mangels einer entsprechenden Anordnung in der Übergangsbestimmung des § 32 PrR-G nicht hätte stattfinden können.

Jedoch bot der Gesetzgeber der KommAustria als Aufsichtsbehörde mit der Einführung der Feststellungskompetenz gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G für Fälle der Nichtausübung einer Zulassung über den Zeitraum eines Jahres schließlich ein entsprechendes, Rechtssicherheit schaffendes Instrumentarium. Nun ist zwar § 3 PrR-G am 1. April 2001 in Kraft getreten und begründet daher grundsätzlich eine Zuständigkeit der KommAustria für die sich seither realisierenden Fälle. Endet beispielsweise der Einjahreszeitraum der Nichtausübung durch einen Zulassungsinhaber nach dem 31. März 2001, so greift jedenfalls die spezielle Feststellungskompetenz der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G. Dahin gegen führten alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufenen Einjahresfristen dann, wenn sie nicht von § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erfasst werden können, zum oben dargestellten ex-lege-Erlöschen der jeweiligen Zulassung.

Angesichts des verfassungsrechtlichen Gebotes der Rechtssicherheit in Fällen, die nicht im Rahmen eines bestimmten vorgezeichneten verwaltungsrechtlichen Verfahrens entschieden werden können, in denen jedoch ein öffentliches oder privates rechtliches Interesse gegeben ist, sieht es die KommAustria im vorliegenden Fall als geboten an, § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G auch auf die vor seinem Inkrafttreten realisierten Tatbestände anzuwenden. Zu diesem Ergebnis der Rückwirkung dieser Bestimmung musste die KommAustria nicht zuletzt aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen gelangen, da das Rechtsschutzinteresse von Hörfunkveranstaltern, bei denen die Einjahresfrist für die Nichtausübung der Zulassung bis zum 31. März 2001 zu Ende gegangen ist, nicht anders zu beurteilen ist, als das jener Hörfunkveranstalter, bei denen diese Frist einen Tag später, am Tag des Beginnes der Zuständigkeit der KommAustria, abgelaufen ist. Der Wortlaut des § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G – der im Ergebnis an das gleiche Verhalten die gleiche Sanktion (Erlöschen) knüpft wie schon § 17 Abs. 3 RRG – spricht jedenfalls nicht gegen diesen von der KommAustria gewählten Weg der verfassungskonformen Interpretation. So kann die gleichmäßige Gewährung der

Verfahrensgarantien des AVG für alle Fälle der Nichtausübung einer aufrechten Zulassung, die der KommAustria zur Kenntnis gelangen, gesichert werden.

Somit wird die KommAustria die Frage der Nichtausübung der Zulassung als Hauptfrage in einem eigenständigen Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G zu klären haben. Ein solches wurde bereits von Amts wegen eingeleitet, ebenso ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 28 Abs. 1 PrRG. Im Rahmen dieser beiden Verfahren wird auch zu beurteilen sein, welche Rechtsfolgen die in Rede stehende Verletzung des § 3 Abs. 4 PrR-G – so sie festgestellt werden kann – im konkreten Fall haben wird.

Die Betrachtung der nach dem 31. März 2001 liegenden Zeiträume und die neueste gesellschaftsrechtliche Entwicklung bei Harald Milchberger und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG kann für die gegenständliche Vorfragenbeurteilung unterbleiben, da für die vor dem 1. April 2001 liegenden Zeiträume jedenfalls § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G sowie § 28 PrR-G anzuwenden sind. Nichtsdestoweniger werden auch diese Entwicklungen im Rahmen der genannten amtswegigen Verfahren zu beleuchten sein.

#### *Anträge auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG*

Als Vorfrage im gegenständlichen Verfahren war daher lediglich der Anwendungsbereich der § 17 Abs. 3 RRG und § 3 Abs. 3 Z 1 abzuklären. Die Beurteilung einer konkreten Rechtsverletzung sowie deren Rechtsfolgen stellen keine Vorfragen iSd § 38 AVG für dieses Verfahren dar. Schon aus diesem Grund konnte den Anträgen des Harald Milchberger sowie der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf Aussetzung des Verfahrens bis zum Abschluss der genannten amtswegigen Rechtsverletzungsverfahren nicht stattgegeben werden. Schließlich ist zu bemerken, dass § 38 AVG grundsätzlich keinen Rechtsanspruch der Parteien auf Aussetzung des Verfahrens einräumt (vgl. VwGH 29. 5. 1995, 91/10/0227; 19. 11. 1996, 96/05/0260), sodass auch aus diesem Grund die Anträge des Harald Milchberger sowie der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG zurückzuweisen war.

#### *Befangenheit des Verhandlungsleiters*

Ebenfalls nicht der Parteiendisposition unterliegt – wie die Antragsteller Harald Milchberger und Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG zutreffend ausgeführt haben – die Wahrnehmung der Befangenheit eines Verwaltungsorgans im Rahmen seiner behördlichen Tätigkeit.

Ein Verhandlungsleiter, der einen der in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 5 AVG genannten Befangenheitsgründe bei sich konstatiert, hat diesen vielmehr von Amts wegen aufzugreifen und sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten sowie seine Vertretung zu veranlassen.

Im vorliegenden Fall werfen Harald Milchberger sowie die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG dem zuständigen Verhandlungsleiter Mag. Michael Ogris in mehrerer Hinsicht Befangenheit vor:

Mag. Ogris habe in der Verhandlung die unvertretbare Rechtsansicht geäußert, die „bereits am 5. 12. 1997 bzw. 19. 7. 1999 an Harald Milchberger erteilten Lizenzen“ seien „bereits gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erloschen“. Durch die Äußerung dieser Rechtsansicht habe er den „auch im verwaltungsbehördlichen geltenden Vertrauensschutz[ ]“ vernachlässigt. Angesichts „Investitions- und Anlaufverluste im Ausmaß von € 1.265.000,--“ seien Harald Milchberger und die Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG „höchst beunruhigt, wenn sie aufgrund einer nach Jahren der Duldung wiederum plötzlich als relevant erkannten gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Harald Milchberger an der Radio-TV Grün Weiß Betriebs GmbH Nfg. KEG bloß im Ausmaß von 1 % mit dem Lizenzentzug bedroht werden,

*obwohl dem Verhandlungsleiter in der mündlichen Verhandlung am 18. 7. 2003 auch bekannt sein musste, dass derartige Beteiligungsverhältnisse seit dem 1. 7. 2003 nicht mehr gegeben sind.“*

*„Da § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G keine Verpflichtung eines Hörfunkveranstalters zum regelmäßigen Sendebetrieb“ enthalte und ein „Recht Dritter daran, dass ein Hörfunkveranstalter seine Zulassung ausübt, [ . . . ] dem Gesetz nicht zu entziehen“ sei, sei diese Frage auch nicht im Mehrparteienverfahren aufzuwerfen gewesen. In Unkenntnis dieses Umstandes habe dies Mag. Ogris jedoch in rechtswidriger Weise getan und somit die „im Einparteienverfahren bestehende[ ] Amtsverschwiegenheit“ verletzt, wodurch die „Lancierung rufschädigender Gerüchte durch wen auch immer“ ermöglicht worden sei.*

Weiters habe der Verhandlungsleiter in der Frage des Erlöschens von Zulassungen die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG benachteiligt und die Ennstaler Lokalradio GmbH bevorzugt, da letztere tatsächlich keinen Sendebetrieb ausübe und es ihr zudem kurz vor der Verhandlung gestattet worden sei, einen unzulässigen Änderungsantrag zu stellen, zu dem am Tag der Verhandlung bereits ein Ergänzungsgutachten der Amtssachverständigen vorgelegt worden sei.

Die aufgezählten Vorwürfe waren daher vom Verhandlungsleiter im Lichte des § 7 Abs. 1 AVG zu betrachten, wobei hier nur die Z 4 leg cit in Betracht kam. Wäre er zum Ergebnis gelangt, dass im Laufe des Verfahrens wichtige Gründe vorlagen, die geeignet waren, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, so hätte er das gegenständliche Verfahren an einen Vertreter zu übertragen gehabt.

Aus folgenden Gründen sah Mag. Michael Ogris keinen Grund als gegeben an, der geeignet wäre, seine Unbefangenheit in der Vergangenheit und künftig in Zweifel zu ziehen:

Die Tatsache, dass der Verhandlungsleiter Herrn Milchberger, der die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, darauf aufmerksam machte, dass es auf Grund der im Verfahren vorgelegten Unterlagen bzw. getätigtem Vorbringen fraglich sei, ob er seine Zulassung ausgeübt habe oder nicht, wobei sich in diesem Zusammenhang die Frage stelle, ob ein Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 PrR-G einzuleiten sei oder dies als Vorfrage im Zuordnungsverfahren abgehandelt werden könne, stelle nicht ein Vertreten einer unvertretbaren Rechtsmeinung dar. Überdies stelle das Vertreten einer Rechtsmeinung per se keinen Befangenheitsgrund dar, da die Partei im Fall, dass diese aus ihrer Sicht verfehlte Rechtsmeinung der Entscheidung zu Grunde gelegt wird, gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel ergreifen könne.

Auch die vom Verhandlungsleiter getätigte Aussage, die Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 PrR-G durch die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG werde zu prüfen sein, stellt ebenfalls nicht das Vertreten einer unvertretbaren Rechtsmeinung dar, da zum einen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 PrR-G von der Behörde zu prüfen sind und zum anderen das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 PrR-G bei der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG von einer anderen Verfahrenspartei bestritten worden ist. Das Protokollieren dieses Vorbringens durch den Verhandlungsleiter und der Hinweis, dass dies rechtlich zu prüfen ist, stellt ebenfalls keinen Befangenheitsgrund dar.

Weiters kann nicht vom Zubilligen eines Rechts, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist einen Änderungsantrag vorzulegen, an die Ennstaler Lokalradio GmbH gesprochen werden, da es Parteien jederzeit frei steht, Anträge bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters hat er als Verhandlungsleiter lediglich den Parteien mitgeteilt, dass der betreffende Antrag der Ennstaler Lokalradio GmbH eingebracht und ein Ergänzungsgutachten erstellt wurde. Beides ist in der Verhandlung den Parteien übergeben worden. Da über die Zulässigkeit der Antragsänderung von der Behörde noch zu befinden war, ist den Parteien in der Verhandlung auch eine Frist für schriftliche Stellungnahmen eingeräumt worden. Überdies ist

zu diesem Punkt auch das Vorbringen anderer Verfahrensparteien, die sich gegen die Zulässigkeit der Antragsänderung ausgesprochen haben, protokolliert worden. Auch aus dieser Vorgangsweise ist keine Befangenheit abzuleiten.

Auch konnte weder vom damaligen Behördenleiter der KommAustria, Dr. Hans Peter Lehofer, welcher Herrn Mag. Ogris gegenüber in dienstlichen und fachlichen Belangen weisungsberechtigt ist, noch vom stellvertretenden Behördenleiter, Dipl.-Ing. Franz Prull, irgendein Anhaltspunkt für eine Befangenheit iSd § 7 AVG bei Mag. Ogris entdeckt werden.

Vielmehr haben sich auch die beiden restlichen Mitglieder der KommAustria der überzeugenden Darstellung und rechtlich schlüssigen und richtigen Begründung von Mag. Michael Ogris zu den Befangenheitsvorwürfen angeschlossen. Zweifel an der Richtigkeit seiner Darstellung sowie der betreffenden – von den Verhandlungsparteien nicht bekämpften – Verhandlungsprotokolle kamen bei dieser Überprüfung nicht zu Tage und wurden von den Verfahrensparteien auch nicht vorgebracht.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass sowohl im nunmehr durchzuführenden Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 28 Abs. 1 PrR-G als auch im Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen sein wird (§ 28 Abs. 3 PrR-G bzw § 39 Abs. 2 AVG iVm Art 6 Abs. 1 EMRK), wobei diesfalls öffentlich im Sinne von volksoffentlich zu verstehen ist. Das Argument, es sei die „für das Einparteienverfahren geltende Amtsverschwiegenheit“ durch das Aufwerfen der Rechtsfrage des Erlöschens der Zulassung Harald Milchbergers im Mehrparteienverfahren verletzt worden, ist daher schon aus diesem Grund nicht zielführend.

### **Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*



*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die*



*Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.*

*(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“*

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und dem Medienprojektverein Steiermark liegen keine Ausschlussgründe vor.

Sowohl die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH als auch Harald Milchberger haben die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist kein Anhaltspunkt dafür hervorgekommen, dass die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH oder Harald Milchberger den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würden.

Hinsichtlich der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG stellt sich die Frage, ob sie auf Grund ihrer Gesellschaftsform von einem Ausschlussgrund betroffen ist, da § 7 PrR-G in seinem Abs. 1 anordnet, dass Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein müssen.

Die Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG) zählt zu den eingetragenen Erwerbsgesellschaften und ist der Kommanditgesellschaft (KG) gemäß §§ 161 ff HGB nachgebildet, welche gemeinsam mit der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Stillen Gesellschaft im zweiten Buch des Handelsgesetzbuches unter dem Titel „Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft“ geregelt wird. Gemäß § 1 Z 2 EGG steht die Rechtsform der KEG allerdings nur für Fälle zur Verfügung, in denen eine Kommanditgesellschaft nicht gegründet werden kann. Damit stellt sich die Frage, ob die KEG grundsätzlich zu den Personengesellschaften des Handelsrechts gezählt werden kann.

Setzt man das Verständnis einer Personengesellschaft des Handelsrechts gleich mit einer Personengesellschaft, die zum Betrieb eines Vollhandelsgewerbes gegründet wird (§ 105 iVm § 4 Abs. 2 HGB), so fällt die KEG nicht unter diese enge Definition, da ihre Gründung zum Betrieb eines Vollhandelsgewerbes gesetzlich ausgeschlossen ist.

Dagegen stellt das EGG auf einen weiteren „Handelsbegriff“ ab, nämlich auf den des Betriebes eines Unternehmens (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 1231 BlgNR, XVII. GP, zu § 1 EGG). In Anbetracht des Umstandes, dass § 1 EGG die Definitionen der OEG und KEG ansonsten den Definitionen der OHG und KG in §§ 105 und 161 HGB wortlautgetreu folgen, ist für die Auslegung des § 7 Abs. 1 PrR-G durch die Heranziehung des skizzierten althergebrachten Verständnisses des „Handelsrechts“ nichts gewonnen (vgl. die von *Krejci*, Erwerbsgesellschaftengesetz [1991] zu § 1 Rz 6 ff skizzierten rechtsdogmatischen Schwierigkeiten betreffend die Rechtsnatur der Eingetragenen Erwerbsgesellschaft).

Zwar kann eine Kommanditerwerbsgesellschaft – wie dargestellt – nicht als klassische Personengesellschaft des Handelsrechts im Sinne des HGB bezeichnet werden. Doch wollte der Gesetzgeber des PrR-G an diese überkommenen Begrifflichkeiten des klassischen

Handelsrechts nicht anknüpfen. Dies ergibt sich schon aus der systematischen Betrachtung der § 7 Abs. 1 und Abs. 2 PrR-G, da Abs. 2 leg cit. den Zusatz „des Handelsrechts“ nicht in seinem Wortlaut enthält – und zwar ohne ersichtlichen Grund oder Konsequenz für eine abweichende Erfassung des Begriffes „Hörfunkveranstalter“. Einer weiterer systematischer Blick auf die vom Gesetzgeber zugelassenen Hörfunkveranstalter lässt darüber hinaus erkennen, dass kein Grund für den Ausschluss von Erwerbsgesellschaften nach dem EGG bestehen kann: Da nämlich der Gesetzgeber des PrR-G bei der Erfassung der möglichen Hörfunkveranstalter einen möglichst weiten Bogen – angefangen von natürlichen Personen über teilrechtsfähige Personengesellschaften, über Vereine bis hin zu Kapitalgesellschaften, dh über alle Personen, die über eigene Rechtsfähigkeit verfügen, – spannen wollte, so hinterließe ein vollständiger Ausschluss der Kommanditerwerbsgesellschaft vom Zugang zum Hörfunkmarkt allein auf Grund des missverständlichen Wortlauts des § 7 Abs. 1 PrR-G, eine systemwidrige Lücke. Dieses Ergebnis wird auch von den Gesetzesmaterialien zur Vorgängerregelung (§ 8 Abs. 1 RRG) gestützt (siehe die Erläuternden Bemerkungen sowohl zur Regierungsvorlage 1134 BlgNR, XVIII. GP, als auch zur Regierungsvorlage 1998, 1521 BlgNR, XX. GP, jeweils zu § 8 RRG), wobei § 7 PrR-G der Rechtslage des § 8 RRG entspricht.

In der RV 1998 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 8 RRG heißt es nämlich wörtlich:

*„Abs. 1 bestimmt, dass ausschließlich Personen, denen im Sinne des Handelsrechts Rechtspersönlichkeit zukommt, Hörfunkveranstalter sein können. Gesellschaften bürgerlichen Rechts kommt nach herrschender Ansicht keine Rechtspersönlichkeit zu, sie sind nicht parteifähig (Kastner/Doralt/Nowotny, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts<sup>5</sup> [1990], 56 ff). Da solche Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht als Zulassungsinhaber auftreten können, sondern stets die Gesellschafter als Miteigentümer, wurde schon bisher insbesondere unter Berücksichtigung des Problems der rundfunkrechtlichen Verantwortung die Auffassung vertreten, diese Gesellschaften seien mangels Rechtspersönlichkeit nicht als Personengesellschaften im Sinn des § 8 RRG, welche als Hörfunkveranstalter in Betracht kommen können, zu qualifizieren. Die Zulassung einer Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit hätte nämlich zur Konsequenz, dass der Bescheid alle antragstellenden Gesellschafter als Bescheidadressaten aufführen müsste. Die mit diesem Bescheid ausgesprochene Berechtigung, die Sendelizenz, wäre dann aber vom Zulassungsbescheid zu trennen, da die Berechtigung nur allen Gesellschaftern der Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit zukäme. Besonders problematisch wäre in diesem Zusammenhang ein Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Aus diesen Überlegungen schließt die Neuregelung des [...] Abs. 1 Personen ohne Rechtspersönlichkeit, zB die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die stille Gesellschaft, vom Kreis der Hörfunkveranstalter aus. Personengesellschaften mit partieller Rechtspersönlichkeit (OHG, KG, OEG ua.), die also unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden können (vgl. § 124 Abs. 1 HGB), kommen als Hörfunkveranstalter grundsätzlich – wegen ihrer einheitlichen Rechtspersönlichkeit – in Betracht.“*

Aus diesen Ausführungen in der RV 1998 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 8 RRG ergibt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber nur Personengesellschaften ausschließen wollte, denen keine einheitliche Rechtspersönlichkeit zukommt, wie es bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Fall ist. Nicht jedoch sollten von dieser Bestimmung Personengesellschaften betroffen sein, denen zumindest partielle Rechtspersönlichkeit zukommt. In der RV wird unter anderem ausdrücklich die OEG als eine Personengesellschaft genannt, die ihrer einheitlichen Rechtspersönlichkeit wegen als Hörfunkveranstalter in Betracht kommen kann. Die OEG ist jedoch – gleich wie die KEG – im EGG (und nicht im HGB) geregelt, sodass für die KEG in diesem Zusammenhang nicht anderes gelten kann, und letztere daher ebenfalls Hörfunkveranstalter im Sinn des § 8 RRG bzw. § 7 PrR-G sein kann.

Somit ist auf Grund der von ihr gewählten Rechtsform für die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG kein Ausschlussgrund gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G gegeben.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts (2003)<sup>8</sup> Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Sowohl die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH als auch Harald Milchberger haben die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Im Falle der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Medienprojektvereins Steiermark sowie der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG kann auf Grund der auf der Zuordnungsrangfolge des § 10 PrR-G basierenden Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH (vgl. unten Zuordnung der Übertragungskapazität) von einer vertieften Prüfung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen mbH abgesehen werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH verfügt zwar über eine aufrechte Zulassung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.212/10-RRB/97, wobei im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (damals nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war. Doch geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Mit Bescheid vom 22. Jänner 2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, hat der Bundeskommunikationssenates gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes setzte der Bundeskommunikationssenat in diesem Bescheid eine Frist von acht Wochen. Eine Bescheidbeschwerde ist vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig. Mit Beschluss vom

21.02.2003, AW 2003/04/0005-4, hat dieser der Beschwerde gemäß § 30 Abs. 2 VwGG aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Im Hinblick darauf, dass somit der zitierte Bescheid der KommAustria einer Umsetzung in die Wirklichkeit noch nicht zugänglich ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in „Spittal an der Drau“ veranstaltet, kann grundsätzlich die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Ähnliche Beobachtungen wurden hinsichtlich des Medienprojektvereins Steiermark nicht gemacht, sodass die bisherige Tätigkeit dieses Antragstellers positive Rückschlüsse auf das Vorliegen der fachlichen und organisatorischen, und durchaus auch der finanziellen Voraussetzungen zulassen. Dieser Antragsteller ist Inhaber zweier rechtskräftigen Zulassungen im Bundesland Steiermark und hat in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass in großem Umfang Synergien genutzt werden. Aus diesem Grund ist dem Medienprojektverein Steiermark – trotz der geringen Größe des gegenständlichen Versorgungsgebietes – gelungen, das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung des beantragten Programms im Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ ausreichend glaubhaft zu machen.

Auch die Positionierung der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG am steirischen Hörfunkmarkt sowie die Erfahrung der dort mit dem Radiobetrieb befassten Personen sprechen nicht gegen die künftige Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für den Radiobetrieb.

### **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Medienprojektverein Steiermark und die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG haben jeweils Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt. Von



einer vertieften Prüfung der Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G durch diese drei Antragsteller war allerdings aus den unten dargestellten Gründen ebenfalls abzusehen (siehe „Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G“).

Sowohl die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH als auch Harald Milchberger haben die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

### **Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die



Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat sich die Steiermärkische Landesregierung für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ausgesprochen. Wie sich aus der Bestimmung des § 23 Abs. 2 PrR-G ergibt, ist der betroffenen Landesregierung nicht nur bei Erteilungen von Zulassungen, sondern eben auch dann Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

Im gegenständlichen Verfahren vermag die KommAustria im Ergebnis der Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung und auch deren Begründung, der Sendestandort „Mürzzuschlag“ runde geografisch das bisherige Versorgungsgebiet der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ab, zu folgen (vgl. unten „Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G“).

### **Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Auch der Rundfunkbeirat hat sich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ausgesprochen.

Im Ergebnis konnte die KommAustria der Empfehlung des Rundfunkbeirates folgen.

### **Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G**

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des*

*Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*

- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragen die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Medienprojektverein Steiermark und die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, Harald Milchberger die Zuordnung zur Erweiterung seines schon zugeordneten Versorgungsgebietes und schließlich die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem ihr bereits zugeordneten Versorgungsgebiet.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281*).

Dabei wird im wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Optimierung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter herangezogen werden.

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden kann und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282*).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich daher eindeutig, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet darstellt, und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Hinsichtlich des Antrages der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ist festzuhalten, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität sowohl dazu führt, dass Versorgungslücken im Versorgungsgebiet der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH geschlossen werden, aber es eben auch – im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH – zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes kommen würde. In diesem Fall kann – vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität etwa zu 50% einer Erweiterung des Versorgungsgebietes dienen würde - nicht davon ausgegangen werden, dass diese Übertragungskapazität der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G zugeordnet werden kann. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass die Regulierungsbehörde bei einer Abwägung im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G (zwischen Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes) aber auch bei der Abwägung zwischen zwei oder mehreren Erweiterungen verschiedener Versorgungsgebiete bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigt, inwieweit die beantragte Übertragungskapazität auch zur einer Verbesserung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet beiträgt. Dies erscheint vor allem schon vor dem Hintergrund des Zieles der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk (vgl. § 2 Abs. 2 Z 5 KOG), welches durch die Tätigkeit der KommAustria erreicht werden soll, als geboten. Außerdem ist dem Privatradiogesetz – insbesondere dem § 10 PrR-G, der ein Ausfluss der Zielbestimmung des § 2 Abs. 2 Z 5 KOG ist – zu entnehmen, dass freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Optimierung der Versorgungssituation privater Veranstalter herangezogen werden sollen (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282*). Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erscheint es daher geboten, dass im Rahmen einer Abwägung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bzw. bei der Abwägung zwischen zwei oder mehreren Anträgen auf Erweiterung des Versorgungsgebietes auch berücksichtigt wird, inwieweit die beantragte Übertragungskapazität – neben der Erweiterung – auch zu einer Optimierung der Versorgungssituation in einem bestehenden Versorgungsgebiet, zu welchem sie zugeordnet wird, führt.

Stehen sich, wie im gegenständlichen Verfahren ein Antrag auf Erweiterung (hinsichtlich des Antrages von Harald Milchberger auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebietes siehe unten) und Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms gegenüber, so hat die Behörde anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G vor dem Hintergrund der Ziele des § 2 Abs. 2 KOG zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Medienprojektvereins Steiermark und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG sind auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ gerichtet.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde habe aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie habe dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig

erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Bei der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, keine Anwendung. Allerdings kann auch bei der Anwendung dieser Auswahlgrundsätze ein Blick auf § 6 PrR-G nicht unterbleiben, da der jeweilige konkrete Gehalt der teilweise übereinstimmenden Grundsätze nur im Rahmen einer Gesamtschau der beiden Bestimmungen hinreichend ermittelt werden kann (vgl auch VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu.

Das Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ versorgt werden kann, ist mit einer technischen Reichweite von 28.000 Hörern ein im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Verbreitung von lokalem Hörfunk bestehen, eher kleines Versorgungsgebiet.

Besonders bedeutsam ist daher in diesem Zusammenhang das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Dieses war schon in § 2c Abs. 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [. . .]; *„vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“* Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 03. Juni 2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten in dem Gebiet, das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgt werden kann, ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH vorzuziehen, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der



Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 03. Juni 2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Die Antragsteller begegnen den schwierigen wirtschaftlichen Voraussetzungen in ihren Konzepten auf unterschiedliche Weise. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einen Fokus auf Country- und Westernmusik sowie auf die Interessen von Berufskraftfahrern. Welcher Art konkret ein eventueller Bezug zum Versorgungsgebiet sein würde, ist im Verfahren nicht deutlich hervorgetreten. Dabei geht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH nach eigenen Angaben davon aus, dass ein Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ nicht für sich alleine, sondern nur bei gleichzeitigem Radiobetrieb auf mehreren ihr in der Obersteiermark zugeordneten Übertragungskapazitäten, wirtschaftlich tragbar ist. Da der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH derzeit keine Übertragungskapazitäten in diesem Raum zugeordnet sind, kann vom Vorliegen entsprechender Synergieeffekte auch nicht ausgegangen werden.

Der Medienprojektverein Steiermark plant ein Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio–Format mit starkem Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges Publikum ab. Es enthält einen hohen Wortanteil sowie einen hohen durchgehenden Lokalanteil.

Sowohl das in den ihm bereits zugeordneten Versorgungsgebieten „Graz“ und „Hartberg“ ausgestrahlte Hörfunkprogramm selbst als auch die damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen und Projekte stehen in engem Bezug zur Region Graz bzw. Hartberg. Jedoch wäre trotz eines lokalen Redaktionsteams im Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ kein unbedingt höherer Lokalbezug und/oder wirtschaftlicher Synergieeffekt im Vergleich zu den Antragstellern Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH zu erwarten.

Angesichts der eingangs angestellten Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit konnte nur die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG einigermaßen nachvollziehbar darlegen, dass durch die Umlegung ihres bisherigen wirtschaftlichen Konzeptes auf ein Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ eine wirtschaftlich stabile und dauerhafte Programmgestaltung im Rahmen dieses neu zu schaffenden Versorgungsgebietes erwartet werden kann. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf zu verweisen, dass die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG im wesentlichen auf Synergien im Zusammenhang mit der Organisation des Radiobetriebs für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ zurückgreifen kann. Da aber bereits ein beträchtlicher Teil – nämlich mehr als die Hälfte - der Zulassungsdauer hinsichtlich dieser Zulassung abgelaufen ist, können diese Synergien nur in beschränktem Ausmaße berücksichtigt werden, da nicht gesagt werden kann, ob nach einer neuerlichen Vergabe der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ seitens der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auch für die restliche Dauer der Zulassung betreffend das neugeschaffenen Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ auch weiterhin auf diese Synergien zurückgegriffen werden kann. Weiters wird darauf verwiesen, dass Inhaber dieser Zulassung eben nicht die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG, sondern Harald Milchberger ist, und daher schon aus diesem Grund diese Synergien nur in beschränktem Maße berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ sind außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte, die die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH nahe legen würden, nicht vorgelegt worden.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge sprächen sowohl für die Verbreitung des Hörfunkprogramms der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH im



Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“, als auch in durchaus vergleichbarem Maße für die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG, die als Betriebsgesellschaft Harald Milchbergers ebenfalls in der Obersteiermark programmverbreitend tätig ist. Hinsichtlich des Medienprojektvereins Steiermark, der ebenfalls bereits als Hörfunkveranstalter in der Steiermark etabliert ist, ist davon auszugehen, dass die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge aufgrund des von ihm verbreiteten Programms, welches im wesentlichen auf eine junge, urbane Zielgruppe abzielt, nicht im gleichen Maße berücksichtigt werden wie im Falle einer Erweiterung des Versorgungsgebietes der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH.

Schließlich bleibt zu prüfen, welcher Antragsteller den höchsten Beitrag zur Meinungsvielfalt bieten würde.

Der Medienprojektverein Steiermark verbreitet ein Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit hohem Wortanteil. Sowohl die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH als auch die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG verbreiten ein Programm mit hohem Lokalanteil und ständigem Bezug zu dem in der Obersteiermark angesiedelten Publikum. Demgegenüber handelt es sich beim Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH um ein eng fokussiertes Spartenradio.

Im Hinblick auf die anderen im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit verbreiteten öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunkprogramme lässt sich aus den vorgelegten Programmangeboten der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG, des Medienvereins Steiermark und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH kein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt ableiten, als er durch das Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH gewährleistet wird.

Hinsichtlich des Medienprojektvereins Steiermark ist darauf zu verweisen, dass das von ihm ausgestrahlte Programm nicht in gleichem Umfang auf die lokalen Interessen im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet Rücksicht nimmt, da grundsätzlich die Ausstrahlung des auf Grund der Zulassung für das Versorgungsgebiet Graz ausgestrahlten Programms vorgesehen ist, welches im wesentlichen auf eine junge, urbane Zielgruppe abzielt und vor allem die Interessen dieser Zielgruppe in der Landeshauptstadt Graz berücksichtigt.

Ein erkennbarer Beitrag zur Meinungsvielfalt wäre auch durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH für das Versorgungsgebiet Mürzzuschlag nicht gegeben, zumal das Versorgungsgebiet bislang nur von zwei Privatradioveranstalter – wobei die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter die Bundesländer Steiermark bzw. Niederösterreich umfassen - versorgt wird, und das geplante Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in keiner Weise auf das Versorgungsgebiet Mürzzuschlag Bedacht nimmt, sondern vielmehr unverändert ein (international einheitliches und primär über Kurz- oder Mittelwelle europaweit verbreitetes) „Trucker-Radio“ vorsieht. Daher ist festzuhalten, dass ein lokales Vollprogramm – wie es von der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ausgestrahlt wird – derzeit in dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet noch nicht vertreten ist, da die beiden anderen in diesem Gebiet vertretenen privaten Hörfunkveranstalter Programme ausstrahlen, die sich auf regionale Gebiete beziehen.

Im Fall von Spartenprogrammen muss im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten sein. Daraus folgt, dass Spartenprogramme einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung durch andere Vollprogramme vorgezogen werden können. Dies ergibt sich für die Auswahl gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zwischen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zwar nicht explizit aus dem PrR-G, doch ist dem Konzept des PrR-G, insbesondere dem § 6 PrR-G, der ein Ausfluss der Zielbestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2 KOG ist, zu entnehmen, dass ein Spartenprogramm erst dann zum Zuge kommen soll, wenn bereits eine ausreichende

Versorgung im konkreten Gebiet mit privaten Vollprogramm gewährleistet ist. Im Versorgungsgebiet wird derzeit lediglich zwei private Hörfunkprogramme verbreitet, nämlich jenes der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und das der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH. Es kann daher noch nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen gesprochen werden, welche die Zulassung eines Spartenprogramms rechtfertigen würde, zumal die bereits bestehenden privaten Hörfunkprogramme der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH bzw. der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH regionale Programme (bezogen auf das Bundesland Niederösterreich bzw. Steiermark) sind. Durch die lokale Verankerung der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH in der Region erscheint zudem ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot gewährleistet.

Hinsichtlich der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist festzuhalten, dass von ihr ebenfalls ein lokales Programm, welches unter Berücksichtigung der im gegenständlichen Gebiet verbreiteten Programme im Hinblick auf die Meinungsvielfalt mit dem Programm der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH vergleichbar ist, zu erwarten ist, zumal die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH über die Styria Medien AG in einem gesellschaftsrechtlichen Naheverhältnis zur Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, an welcher die Styria Medien AG Mehrheitseigentümerin ist, steht.

Jedoch ist wie bereits ausgeführt im Rahmen der Abwägung im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH der Vorzug zu geben, da das Konzept der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG im wesentlichen auf der Nutzung von Synergien im Hinblick auf die Tätigkeit der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG im Rahmen der Zulassung des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“, basiert und – wie bereits dargestellt – diese Synergien nur in einem beschränkten Ausmaß in Bezug auf die Zulassung für ein Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ heranzuziehen sind.

In diesem Zusammenhang ist aber auch – wie bereits oben erwähnt – zu berücksichtigen, dass mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität eben nicht nur das Versorgungsgebiet der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH erweitert wird, sondern eben diese Übertragungskapazität in einem beträchtlichen Maße geeignet ist, Versorgungslücken im Versorgungsgebiet der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH zu schließen.

Die – neben die Erweiterung tretende – Nutzbarkeit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität in einem so hohen Ausmaß zur Verbesserung der Versorgungssituation stellt unter Berücksichtigung des Zieles der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums (vgl. § 2 Abs. 2 Z 5 KOG) einen weiteren für die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH dar.

Die Erweiterung des Versorgungsgebietes der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH ist daher unter Abwägung der Grundsätze der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet, der Bevölkerungsdichte und damit zusammenhängend der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge sowie der Optimierung des Frequenzspektrums der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorzuziehen.

Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Medienprojektvereins Steiermark und der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ waren daher abzuweisen.

Da der – ebenfalls von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eingebrachte – Eventualantrag auf Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden

Versorgungsgebietes wegen Verspätung zurückzuweisen war (siehe dazu oben zur Rechtzeitigkeit der Anträge), war über diesen nicht inhaltlich zu entscheiden.

Schließlich war auch der Antrag Harald Milchbergers abzuweisen. Dieser Antragsteller hat einen Antrag auf Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes gestellt, doch konnte das von ihm vorgelegte technische Konzept durch die Behörde tatsächlich nicht als Erweiterung beurteilt werden, da das geplante Versorgungsgebiet nur dann an ein ihm bereits zugeteiltes Gebiet anschließen würde, wenn zu diesem auch die Übertragungskapazität „KAPFENBERG 106,1 MHz“ zählte. Da diese Übertragungskapazität jedoch einem anderen Antragsteller zugeordnet wurde (siehe den Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.130/03-008), fällt die Möglichkeit der Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen weg. Vielmehr könnte Harald Milchberger die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nur im Rahmen einer gesonderten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für ein Versorgungsgebiet „Mürzzuschlag“ erteilt werden. Dies hätte der Antragsteller sowohl in seinem technischen Konzept als auch in seinem Antragsbegehren zu berücksichtigen gehabt. Da letzteres nicht auf Erteilung einer Zulassung gerichtet war, war es durch die KommAustria auch nicht als solches zu berücksichtigen.

Selbst bei Vorliegen einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes Harald Milchbergers wäre die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität aus Gründen der von der KommAustria gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG zu wahren Optimierung des Frequenzspektrums im Rahmen der Abwägung, welches Versorgungsgebiet zu erweitern ist, der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH zuzuordnen gewesen, da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität eben nicht nur zur Erweiterung dieses Versorgungsgebietes, sondern eben zu einem wesentlichen Teil auch zu einer Verbesserung der Versorgung in diesem Versorgungsgebiet führt, während es im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Harald Milchberger zur Erweiterung des ihm zugeordneten Versorgungsgebietes – selbst für den Fall, dass Harald Milchberger auch die Übertragungskapazität „KAPFENBERG 106,1 MHz“ zugeordnet worden wäre – nicht zu einer Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet gekommen wäre.

Dieses Ergebnis zu Gunsten der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Rundfunkbeirats, sowie der Steiermärkischen Landesregierung.

### **Dauer der Gültigkeit der fernmelderechtlichen Bewilligung**

Da die gegenständliche Übertragungskapazität der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ zugeordnet wird, läuft die fernmelderechtliche Bewilligung zum selben Zeitpunkt ab wie die vom Bundeskommunikationssenat am 30. November 2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, erteilte Zulassung.

### **Entscheidungsgrundlage**

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 1 TKG 2003 sind Verwaltungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 anhängig sind, nach der bis zum In-Kraft-Tretens des TKG 2003 geltenden Rechtslage, das heißt insbesondere nach dem TKG, zu Ende zu führen. Das TKG 2003 wurde am 19.8.2003 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und trat am 20.8.2003 in Kraft. Das gegenständliche Verfahren wurde vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 bei der KommAustria anhängig gemacht. Daher war nach den Bestimmungen des TKG zu entscheiden.

## **Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung des Zulassungsbescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30. November 2001, GZ 611.111/001-BKS/2001.

## **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG 104,5 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH erweitert. Da das Versorgungsgebiet jedoch bereits mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30. November 2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, mit „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ bezeichnet wurde, konnte eine Anpassung der Bezeichnung des Versorgungsgebietes unterbleiben.

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

§ 2 Z 3 normiert, dass das Versorgungsgebiet der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geographische Raum ist.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30. November 2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, mit „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ wurde das Versorgungsgebiet der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH dahingehend beschrieben, dass es die Gemeinden des Mürztals von Mürzzuschlag bis Bruck an der Mur und die Gemeinden des Murtals von Zeltweg bis Bruck an der Mur sowie die Gemeinden ihrer Seitentäler soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können, umfasst.

Da dieses Versorgungsgebiet nunmehr mit Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erweitert wurde, war das Versorgungsgebiet wie in Spruchpunkt 1.) zweiter Absatz festzulegen bzw. zu umschreiben.

## **Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages des Harald Milchberger vom 24. Oktober 2002 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag des Harald Milchberger gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurden gegen diesen Antrag Einsprüche erhoben und die von Harald Milchberger beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von ihm erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept Harald Milchbergers diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 21. März 2003.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 22. Dezember 2003

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

DI Franz Prull  
Behördenleiter-Stellvertreter



**Beilage 1 zu KOA 1.460/03-002**

1	Name der Funkstelle	<b>MÜRZZUSCHLAG</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Ganzstein</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Mur Mürz Radio BetriebsgmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>104,50</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>MM-Radio</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E40 16</b>		<b>47N35 44</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>859</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>18</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>14,9</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,6</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-45,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>14,2</b></td> <td><b>14,9</b></td> <td><b>16,1</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,5</b></td> <td><b>17,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>15,6</b></td> <td><b>14,4</b></td> <td><b>12,9</b></td> <td><b>11,3</b></td> <td><b>7,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>3,1</b></td> <td><b>0,2</b></td> <td><b>0,5</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>-0,9</b></td> <td><b>2,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>8,1</b></td> <td><b>11,6</b></td> <td><b>14,1</b></td> <td><b>15,2</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>18,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,6</b></td> <td><b>20,4</b></td> <td><b>20,6</b></td> <td><b>20,4</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>18,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>14,6</b></td> <td><b>15,3</b></td> <td><b>15,6</b></td> <td><b>14,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>14,2</b>	<b>14,9</b>	<b>16,1</b>	<b>17,0</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>17,0</b>	<b>15,6</b>	<b>14,4</b>	<b>12,9</b>	<b>11,3</b>	<b>7,2</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>3,1</b>	<b>0,2</b>	<b>0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,9</b>	<b>2,9</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>8,1</b>	<b>11,6</b>	<b>14,1</b>	<b>15,2</b>	<b>16,9</b>	<b>18,4</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>19,6</b>	<b>20,4</b>	<b>20,6</b>	<b>20,4</b>	<b>19,7</b>	<b>18,4</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>16,4</b>	<b>14,5</b>	<b>14,6</b>	<b>15,3</b>	<b>15,6</b>	<b>14,8</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>14,2</b>	<b>14,9</b>	<b>16,1</b>	<b>17,0</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>17,0</b>	<b>15,6</b>	<b>14,4</b>	<b>12,9</b>	<b>11,3</b>	<b>7,2</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>3,1</b>	<b>0,2</b>	<b>0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,9</b>	<b>2,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>8,1</b>	<b>11,6</b>	<b>14,1</b>	<b>15,2</b>	<b>16,9</b>	<b>18,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,6</b>	<b>20,4</b>	<b>20,6</b>	<b>20,4</b>	<b>19,7</b>	<b>18,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>16,4</b>	<b>14,5</b>	<b>14,6</b>	<b>15,3</b>	<b>15,6</b>	<b>14,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	<b>TEM MPX A07A9320 + 100W AMP 7A100</b>																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>53 hex</b>																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	BRUCK MUR 1 89,6 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			